

**Ausgabe Nr. 6/7/2020**  
**– Schule –**

Kiel, den 24. Juli 2020

ISSN 2365-1466

---

***Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
als besondere Ausgabe des Amtsblatts für Schleswig-Holstein***

***ISSN 2365 1466***

***Ausgabe Nr. 6/7/2020 – Schule –***

***Herausgeber und Verleger***

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein  
Pressestelle, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, Telefon: 0431 988-5806

E-Mail: Ruth.Karow@bimi.landsh.de, Redaktion: Ruth Karow

***Bezugsbedingungen***

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,  
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.

Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw. 31. Oktober  
(zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

***Bezugspreis***

Halbjährlich 19 Euro, jährlich 38 Euro.

***Einzelne Ausgaben***

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene vier Seiten 50 Cent plus  
Versandkosten. Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto  
Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“

Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung oder durch Abholen.

***Preis dieser Ausgabe***

7,50 Euro zuzüglich Versandkosten

***Einbanddecken für das Nachrichtenblatt***

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt können bei der Druckerei Schmidt & Klaunig,  
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Telefon: 0431 66064-0, E-Mail: info@schmidt-klaunig.de zum Preis  
von 26 Euro plus Versandkosten bezogen werden.

***Hinweis für die Schulleitungen***

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

---

## **Inhalt**

### *Schulverwaltung*

- Seite 188 **Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO)**  
**Vom 24. Juni 2020**
- Seite 188 **Landesverordnung zur Änderung der Zeugnisverordnung**  
**Vom 23. Juni 2020**
- Seite 189 **Landesverordnung über die Fachschule für die Seeschifffahrt (Fachschulverordnung Seeschifffahrt - FSVO-Seeschifffahrt)**  
**Vom 28. Mai 2020**
- Seite 197 Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben an allgemein bildenden Schulen und Förderzentren (Leistungszeiterlass)
- Seite 202 Übergang an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen zum Schuljahr 2021/22
- Seite 207 Fachanforderungen für die evangelische Religion, katholische Religion und Sport Primarstufe
- Seite 207 Schulische Bildung der Kinder beruflich Reisender
- Seite 210 Änderung der Bezeichnung zum Schuljahr 2020/21
- Seite 211 Erlass zur Änderung des Erlasses „Lernfeldzeugnisse der Berufsschule für Schülerinnen und Schüler in einem dualen Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis“
- Seite 211 Stundentafeln für das Berufliche Gymnasium
- Seite 212 Stundentafeln für die Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 3 der Berufsfachschulverordnung (Typ III)
- Seite 213 Lehrpläne und Stundentafeln für die Berufsschule
- Seite 214 Namensänderung
- ### *Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten*
- Seite 215 Stellenausschreibungen

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung  
über sonderpädagogische Förderung (SoFVO)**

**Vom 24. Juni 2020**

Aufgrund des § 18 Absatz 5 Satz 2, des § 30 Absatz 11, des § 45 Absatz 1 Satz 7 und des § 126 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 4 und Nummer 7 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Artikel 1**

**Änderung der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung**

Die Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung vom 8. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 197) wird wie folgt geändert:

§ 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 2020 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. Juni 2020

Karin Prien  
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**Landesverordnung zur Änderung der Zeugnisverordnung  
Vom 23. Juni 2020**

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Artikel 1  
Änderung der Zeugnisverordnung**

Die Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

(1) Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht oder nicht in allen Fächern nach den Lehrplan- und Fachanforderungen einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet werden, ist der Förderschwerpunkt im Zeugniskopf aufzuführen. Nehmen sie am Unterricht außerhalb eines Förderzentrums teil, sind die Fächer, in denen sie nach den Anforderungen der besuchten Schule unterrichtet und beurteilt wurden, mit einer Fußnote zu kennzeichnen. Die Fußnote ist wie folgt zu erläutern: „In den mit der Fußnote gekennzeichneten Fächern wurden dem Zeugnis die Anforderungen der Lehrpläne und Fachanforderungen des besuchten Bildungsganges zu Grunde gelegt. In allen anderen Fächern wurde Unterricht entsprechend dem oben vermerkten Förderschwerpunkt erteilt; Leistungsbeurteilungen in

diesen Fächern beziehen sich nicht auf die Anforderungen der Lehrpläne und Fachanforderungen, sondern auf den jeweils vorhandenen individuellen Bezugsrahmen ("i. B.)."

(2) Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen erhalten unabhängig von der besuchten Schulart ein Berichtszeugnis in tabellarischer Form, jeweils ergänzt ab der Jahrgangsstufe 3 um Noten. Die Noten in den Fächern, in denen die Schülerin oder der Schüler nicht nach den Anforderungen der Lehrpläne und Fachanforderungen einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet worden ist, sind mit dem Zusatz "i. B." zu kennzeichnen und durch eine entsprechend bezeichnete Fußnote wie folgt zu erläutern: „Die erteilten Noten beziehen sich nicht auf die Anforderungen der Lehrpläne und Fachanforderungen einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule, sondern auf den jeweils vorhandenen individuellen Bezugsrahmen und werden deshalb mit dem Zusatz "i. B." gekennzeichnet."

(3) Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erhalten ein Berichtszeugnis in tabellarischer Form. Die Schulkonferenz der besuchten Schule kann beschließen, dass ein Zeugnis gemäß Absatz 2 Satz 1 erteilt wird. In diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 erhalten unabhängig von der besuchten Schulart abweichend von § 1 Absatz 3 ein Abschlusszeugnis, wenn sie nach Erfüllung der Schulpflicht die Ziele ihres Förderplanes erreicht und die von der obersten Schulaufsicht empfohlenen Kriterien erfüllt haben."

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. Juni 2020

Karin Prien  
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

***Landesverordnung über die Fachschule für die Seeschifffahrt  
(Fachschulverordnung Seeschifffahrt - FSVO-Seeschifffahrt)***

***Vom 28. Mai 2020***

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2, des § 126 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und des § 140 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1  
Gliederung der Fachschule

Die Fachschule für die Seeschifffahrt im Fachbereich Technik gliedert sich in die Fachrichtungen Nautik und Schiffsbetriebstechnik.

§ 2  
Dauer der Ausbildung

(1) Die Dauer der Ausbildung bezieht sich auf Vollzeitunterricht; bei Teilzeitunterricht verlängert sich die Dauer entsprechend. Die Rahmenlehrpläne der Ständigen Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen (StAK) sind zu beachten (einsehbar unter [www.lehrplan.lernnetz.de](http://www.lehrplan.lernnetz.de)). Die Ausbildung gliedert sich in folgende Fachrichtungen:

Nummer	Ausbildungen in der Fachrichtung Nautik	Dauer
1.	Nautische Wachoffizierin oder Nautischer Wachoffizier NWO, Erste Offizierin oder Erster Offizier NEO, Kapitänin oder Kapitän NK nach § 29 Absatz 1 Satz 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257)	
a)	Regelausbildung	4 Halbjahre
b)	Verkürzte Ausbildung für Inhaberinnen oder Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach Nummer 6	2 Halbjahre
2.	Nautische Wachoffizierin oder Nautischer Wachoffizier in der küstennahen Fahrt NWO 500 und Kapitänin oder Kapitän in der küstennahen Fahrt NK 500 nach § 29 Absatz 2 See-BV.	
	Regelausbildung	1 Halbjahr
3.	Nautische Wachoffizierin oder Nautischer Wachoffizier BGW, Kapitänin oder Kapitän BG nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a See-BV	
a)	Regelausbildung	4 Halbjahre
b)	Verkürzte Ausbildung für Inhaberinnen oder Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach Nummer 4	2 Halbjahre
4.	Nautische Wachoffizierin oder Nautischer Wachoffizier BKW, Kapitänin oder Kapitän BK nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b See-BV	
a)	Regelausbildung	2 Halbjahre
b)	Verkürzte Ausbildung für Inhaberinnen oder Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach Nummer 5	1 Halbjahr
5.	Kapitänin oder Kapitän BKü nach § 33 Absatz 2 See-BV	
	Regelausbildung	1 Halbjahr
Nummer	Ausbildung in der Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik	Dauer
6.	Technische Wachoffizierin oder Technischer Wachoffizier TWO, Zweite technische Schiffsoffizierin oder Zweiter technischer Schiffsoffizier TZO, Leiterin oder Leiter der Maschinenanlage TLM nach § 38 Absatz 1 Satz 1 See-BV	
a)	Regelausbildung	4 Halbjahre
b)	Verkürzte Ausbildung für Inhaberinnen oder Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach Nummer 1 oder 8	2 Halbjahre
7.	Schiffsmaschinistin oder Schiffsmaschinist TSM nach § 38 Absatz 2 See-BV	
a)	Regelausbildung	320 Stunden

Nummer	Ausbildung in der Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik	Dauer
b)	Vorbehaltlich einer Ausbildung in der Metallbearbeitung gemäß Anlage 6 der See-BV, verkürzte Ausbildung für Inhaberinnen oder Inhaber eines nautischen Befähigungszeugnisses oder ausbildungsbegleitend in einem der Bildungsgänge nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 8	200 Stunden
8.	Elektrotechnische Schiffsoffizierin oder Elektrotechnischer Schiffsoffizier ETO nach § 41 See-BV	
a)	Regelausbildung	4 Halbjahre
b)	Verkürzte Ausbildung für Inhaberinnen oder Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach Nummer 6	2 Halbjahre

(2) In die Ausbildungen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 3, 6 und 8 kann zu einem anderen Zeitpunkt als zu Beginn der Ausbildung aufgenommen werden, wer neben den Aufnahmevoraussetzungen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die den bis zu dem Aufnahmezeitpunkt vermittelten Bildungsinhalten und Anforderungen aus der See-BV entsprechen und aufgrund einer Kompetenzfeststellung einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges erwarten lässt. Die Gesamtdauer der Regelausbildung darf nicht unterschritten werden.

(3) Von den Unterrichtsstunden der mehrjährigen Ausbildungen können bis zu 20 %, jedoch nicht mehr als 480 Unterrichtsstunden in digitalen Lernformen organisiert werden, sofern dies in der Stundentafel ausgewiesen ist. Diese Stunden werden betreut und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitet.

### § 3

#### Aufnahmevoraussetzungen

(1) Schulische Aufnahmevoraussetzung ist für die Ausbildungen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 3 und 6 der Mittlere Schulabschluss oder ein diesem gleichwertigen Schulabschluss. Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist für die Ausbildungen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 3, 6 und 8 der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: Lernen, lehren, beurteilen<sup>1</sup> (GER)“ vorzulegen. Für die Ausbildungen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, 4 und 5 ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: Lernen, lehren, beurteilen<sup>1</sup> (GER)“ vorzulegen. Für die Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 oder deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 und englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: Lernen, lehren, beurteilen<sup>1</sup> (GER)“ vorzulegen.

(2) Berufliche Aufnahmevoraussetzungen sind für die Ausbildungen

1. nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 (NWO, NEO, NK)

a) der Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker oder

<sup>1</sup> Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen ist einsehbar im Internet unter <http://www.europaeischer-referenzrahmen.de>

- b) der Abschluss einer nach Landesrecht geregelten seefahrtbezogenen Ausbildung und der Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautische Offiziersassistentin oder nautischer Offiziersassistent in der Seeschifffahrt,
2. nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 (NWO 500, NK 500)
- a) der Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker oder
  - b) der Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautische Offiziersassistentin oder nautischer Offiziersassistent in der Seeschifffahrt oder
  - c) der Besitz des Zeugnisses über die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fischwirtin oder Fischwirt mit dem Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei und eine anschließende Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Decksdienst oder
  - d) eine Seefahrtzeit auf Kauffahrteischiffen von mindestens 36 Monaten im Decksdienst,
3. nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3, 4 und 5 (BGW, BG, BKW, BK, BKü)
- a) der Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker, zur Matrosin oder zum Matrosen oder zur Fischwirtin oder zum Fischwirt mit dem Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei einschließlich des Berufschulabschlusses und eine anschließende Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei oder
  - b) der Abschluss einer nach Landesrecht geregelten seefahrtbezogenen Ausbildung und insgesamt einer Seefahrtzeit im Decksdienst von 24 Monaten auf Fahrzeugen der Hochseefischerei,
4. nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 (TWO, TZO, TLM)
- a) der Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker oder
  - b) der Abschluss einer gewerblich technischen Berufsausbildung oder einer nach Landesrecht geregelten seefahrtbezogenen Ausbildung und Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als technische Offiziersassistentin oder technischer Offiziersassistent,
5. nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 (TSM)
- a) der Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker oder
  - b) der Besitz oder Erwerb eines nautischen Befähigungszeugnisses bis zum Ende der Ausbildung; Nautikerinnen oder Nautiker ohne den Berufsabschluss Schiffsmechanikerin oder Schiffsmechaniker oder in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik müssen eine Ausbildung in der Metallbearbeitung nach Anlage 6 See-BV absolvieren, oder
  - c) der Abschluss der Berufsausbildung in einem entsprechend der See BV zugelassenen Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten oder einer nach Landesrecht geregelten seefahrtbezogenen Ausbildung und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten,
6. nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 (ETO)
- a) der Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker und der Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit

als elektrotechnische Offiziersassistentin oder Offiziersassistent von mindestens sechs Monaten oder

- b) der Abschluss in einem entsprechend der See-BV zugelassenen Ausbildungsberuf oder eines Fach- oder Hochschulstudiums der Elektrotechnik und der Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrzeit als elektrotechnische Offiziersassistentin oder Offiziersassistent von mindestens sechs Monaten oder
- c) eine nach Landesrecht geregelte seefahrtbezogene Ausbildung und Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrzeit als elektrotechnische Offiziersassistentin oder Offiziersassistent von zwölf Monaten oder
- d) ein Befähigungszeugnis TWO oder höherwertig und der Abschluss einer zugelassenen überbetrieblichen Ausbildung in der Elektrofertigung von sieben Wochen.

(3) In besonderen Fällen kann in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie eine Ausnahmegenehmigung für die Zulassung erteilt werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits eine der in § 2 Absatz 1 Satz 3 genannten Ausbildungen durchlaufen und die Abschlussprüfung nach landesrechtlichen Bestimmungen endgültig nicht bestanden haben, werden zu der betreffenden Ausbildung nicht erneut zugelassen.

#### § 4 Abschlüsse

Der Abschluss der Fachschule der Fachrichtung Nautik und der Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik berechtigt in den Ausbildungen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 3, 6 und 8 zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin“ oder „Staatlich geprüfter Techniker“.

#### § 5 Leistungsnachweis

(1) In allen Fächern im berufsübergreifenden Lernbereich müssen mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen werden. Ein mit „mangelhaft“ benotetes Thema kann durch ein mit mindestens „befriedigend“ benotetes Thema ausgeglichen werden, sofern dieses mit gleicher Stundenzahl unterrichtet worden ist. Satz 2 gilt in der Ausbildung in der Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik nur für das Fach Gesellschaft und Kommunikation.

(2) In allen Fächern im berufsbezogenen Lernbereich müssen mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen werden. Zusätzlich sind im berufsbezogenen Lernbereich alle zu einzelnen Themen zusammengefasste Kompetenzen gemäß See-BV in Anlehnung an das Internationale Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten -STCW-Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 297, 298) durch mindestens ausreichende Leistungen nachzuweisen.

Im Falle einer nicht ausreichenden Leistung in einem Thema nach Satz 2 kann innerhalb eines Schuljahres ein Ausgleich durch einen Leistungsnachweis erfolgen, wenn er mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

(3) Fächer im berufsbezogenen Lernbereich, deren Themen mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden müssen, werden mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, wenn ein Thema innerhalb dieses Faches schlechter als „ausreichend“ bewertet wird.

#### § 6 Versetzung

(1) Die Schülerin oder der Schüler wird am Ende des Schulleistungsjahres versetzt, wenn ihre oder seine Leistungen den Anforderungen der Jahrgangsstufe entsprechen und zu erwarten ist, dass sie oder er im Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe erfolgreich mitarbeiten

kann. Dies ist der Fall, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens „ausreichend“ lauten oder ein mit „mangelhaft“ benotetes Fach durch ein mit mindestens „befriedigend“ benotetes Fach ausgeglichen wird, sofern dieses mit gleicher Stundenzahl im Schuljahr unterrichtet worden ist. In allen Fächern im berufsbezogenen Lernbereich müssen mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen werden. Zusätzlich sind im berufsbezogenen Lernbereich alle zu einzelnen Themen zusammengefassten Kompetenzen gemäß See-BV in Anlehnung an das STCW-Übereinkommen durch mindestens ausreichende Leistungen nachzuweisen.

(2) Die Klassenkonferenz (§ 97 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65 Absatz 4 SchulG) kann von Absatz 1 Satz 2 zugunsten der Schülerin oder des Schülers abweichen, wenn die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Schulleistungsjahr durch außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt worden ist und erwartet werden kann, dass sie oder er in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erfolgreich mitarbeitet.

(3) Die Noten in den Fächern des Zusatzunterrichts für den Erwerb der Fachhochschulreife sind bei der Versetzung nicht zu berücksichtigen.

### § 7

#### Prüfungsausschuss

(1) § 3 Absatz 1 der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 20. Juli 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 237, ber. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), gilt mit der Maßgabe, dass gemäß STCW-Übereinkommen mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über die STCW-Qualifikation in dem Aufgabenbereich verfügen muss, der Gegenstand der jeweils durchgeführten Prüfung ist.

(2) Zu den Prüfungen für den Erwerb der Befähigungszeugnisse für den nautischen und den technischen Dienst ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Bundesministeriums oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der von ihr oder ihm beauftragten Stelle durch die Koordinatorin oder den Koordinator oder die Schulleiterin oder den Schulleiter einzuladen. Die genannte Vertreterin oder der genannte Vertreter hat das Recht, alle Prüfungsarbeiten einzusehen und in der mündlich-praktischen Prüfung Prüfungsfragen anzuregen. Sie oder er hat kein Stimmrecht, ist jedoch bei Anwesenheit auf Verlangen vor allen Entscheidungen zu hören.

### § 8

#### Abschlussprüfung

(1) Die Ausbildung wird durch eine Prüfung abgeschlossen, in der der Prüfling nachweisen soll, dass er über die jeweils vorgeschriebenen Befähigungen, erforderlichen Kenntnisse, das Verständnis und die Fachkunde verfügt und in der Lage ist, diese an Bord von Kauffahrteischiffen sicher anzuwenden (Berufseingangsprüfung).

(2) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlich-praktischen Prüfung.

(3) Alle Kompetenzen im berufsbezogenen Lernbereich gemäß See-BV sind als zusammengefasste Themen Prüfungsgegenstand.

(4) In den Ausbildungen, die gemäß § 5 Absatz 2 See-BV ein gültiges Betriebszeugnis für GMDSS-Funkerninnen und -Funker erfordern, muss eine mündlich-praktische Teilprüfung erfolgen. Innerhalb derselben Prüfung ist ein zweiter Versuch zulässig.

(5) Der Prüfling hat die Prüfung nicht bestanden, wenn eine Endnote in einem der Fächer schlechter als „ausreichend“ festgelegt wird. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

### § 9

#### Schriftliche Prüfung

Die Fächer der schriftlichen Prüfung mit der jeweils in Klammern angegebenen Bearbeitungszeit in Zeitstunden sind:

1. Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 (NWO, NEO, NK)
  - Schiffsführung
  - (Navigation und Seefunkdienst als Pflichtbestandteil) (fünf)
  - Steuerung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für
  - Personen an Bord (drei)
  - Ladungsumschlag und Stauung (drei)
  - Gesellschaft und Kommunikation (zwei),
2. Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 (NWO 500, NK 500)
  - Schiffsführung
  - (Navigation und Seefunkdienst als Pflichtbestandteil) (drei)
  - Steuerung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für
  - Personen an Bord (drei)
  - Ladungsumschlag und Stauung (zwei),
3. Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 (BGW, BG)
  - Schiffsführung
  - (Navigation und Seefunkdienst als Pflichtbestandteil) (fünf)
  - Steuerung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für
  - Personen an Bord (drei)
  - Ladungsumschlag und Stauung (drei)
  - Fischereitechnologie (drei),
4. Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 (BKW, BK)
  - Navigation/Seefunkdienst (vier)
  - Schifffahrtsrecht (drei)
  - Seemannschaft (drei),
5. Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 (BKü)
  - Navigation/Seefunkdienst (zwei)
  - Schifffahrtsrecht (zwei)
  - Seemannschaft (zwei),
6. Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 (TWO, TZO, TLM)
  - Schiffsbetriebstechnik (fünf)
  - Wartung und Instandsetzung (zwei)
  - Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik (drei)
  - Steuerung des technischen Schiffsbetriebes
  - und Fürsorge für Personen an Bord (zwei),
7. Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 (TSM)
  - Schiffsbetriebstechnik, Wartung und Instandsetzung,
  - Steuerung des technischen Schiffsbetriebes (drei),
8. Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 (ETO)
  - Schiffstechnik (drei)
  - Wartung und Instandsetzung (zwei)
  - Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen (fünf)
  - Steuerung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für
  - Personen an Bord (zwei).

## § 10

### Schriftliche Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

(1) In den Bildungsgängen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 6 Buchstabe a sind für den freiwilligen zusätzlichen Erwerb der Fachhochschulreife in nachstehenden Prüfungsfächern jeweils eine schriftliche Prüfung mit den in Klammern angegebenen Bearbeitungszeiten in Zeitstunden abzulegen:

Mathematik	(drei),
Deutsch/Kommunikation	(drei),
Englisch	(drei).

(2) Von den Prüfungsfächern nach Absatz 1 können bis zu zwei Fächer durch eine kontinuierliche Leistungsbewertung und ein Fach durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden.

## § 11

### Mündlich-praktische Prüfung

(1) Die Prüfungsszenarien, die bei der Beurteilung bei der Befähigung verwandt werden, müssen in einem den Beurteilungszielen angemessenen Ausmaß an physisch wahrnehmbarer Authentizität sein. Sie bieten eine Vielzahl unterschiedlicher Rahmenbedingungen, wozu auch Notfälle sowie gefährliche oder ungewöhnliche Situationen gehören können. Anhand der Überwachung und Aufzeichnung der Leistungen der Prüflinge können diese wirksam beurteilt werden. Hinsichtlich der Verwendung von Simulatoren ist die Einhaltung des § 11 Absatz 1 Nummer 2 See-BV zu beachten. Ein Erwartungshorizont zu den Szenarien ist von den Fachprüferinnen und Fachprüfern zu erstellen.

(2) Die Dauer der mündlich-praktischen Prüfung soll 40 Minuten nicht überschreiten. Das Ergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und wird in das Abschlusszeugnis übernommen.

## § 12

### Abschlusszeugnis und Berechtigungen

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit Feststellungsvermerken in deutscher und englischer Sprache.

(2) Das Zeugnis enthält den Feststellungsvermerk:

„Vorbehaltlich der Nachweise über die Befähigungen im Schiffssicherheitsdienst dient dieses Zeugnis nach § 5 (1) Nr. 3a der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) dem Nachweis der fachlichen Eignung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum/zur ....."

„Subject to the proof of proficiency in ship safety training, this document serves to provide evidence of the professional aptitude according to § 5 (1) No. 3a of the Seafarers' Competencies and Proficiencies Regulations (See-BV) for the issuance of a certificate as ....."

(3) Das Abschlusszeugnis trägt außerdem Vermerke über die der Ausbildung und Prüfung zu Grunde liegenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie über überregionale Vereinbarungen wie der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über Fachschulen ([www.kmk.org](http://www.kmk.org)), der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen ([www.kmk.org](http://www.kmk.org)), der Einstufung nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen ([www.dqr.de](http://www.dqr.de)) oder der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (ABl. C 189 S. 15) sowie der Rahmen-APO See.

**§ 13**

Externenprüfung

Für die Zulassung zur Externenprüfung bedarf es im Vorwege der Zustimmung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der Verordnung.

**§ 14**

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. Mai 2020

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

***Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben an allgemein bildenden Schulen und Förderzentren (Leitungszeiterlass)***

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 21. Juni 2020 – III 227

**§ 1**

Zeitbudget für die Schulleitung allgemein bildender Schulen

(1) Schulleiterinnen und Schulleiter der allgemein bildenden Schulen erhalten für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben ein Zeitbudget im nachfolgend aufgeführten, nach Schülerzahl gestaffelten Umfang in Unterrichtswochenstunden (UWStd.):

Schülerzahl	UWStd.
bis 80	9
81 bis 100	10
101 bis 150	12
151 bis 200	14
201 bis 360	16
361 bis 540	18
541 bis 670	19
671 bis 800	20
801 bis 950	21
951 bis 1.100	22
ab 1.101	23

(2) Den allgemein bildenden Schulen steht für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben durch die stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleiter ein Zeitbudget in einem nach Schülerzahl gestaffelten Umfang zur Verfügung, das der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist:

Schülerzahl	UWStd.
ab 81 bis 150	1
151 bis 200	2
201 bis 360	4
361 bis 540	7
541 bis 670	10
671 bis 800	12
801 bis 950	13
951 bis 1.100	14
ab 1.101	15

(3) Schulleiterinnen und Schulleiter sowie stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter erteilen unabhängig vom Zeitbudget gemäß Absatz 1 und 2 mindestens Unterricht im Umfang von 4 Unterrichtswochenstunden (Mindestunterrichtsverpflichtung). Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen zeitlich begrenzte Ausnahmen von der Mindestunterrichtsverpflichtung zulassen. Soweit das gemäß Absatz 1 zur Verfügung stehende Zeitbudget von den Schulleiterinnen und Schulleitern aufgrund der Mindestunterrichtsverpflichtung nicht vollständig in Anspruch genommen werden kann, sollen die überzähligen Stunden vorrangig auf die stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleiter übertragen werden.

## § 2

Zeitbudget für die Schulleitung der Förderzentren einschließlich Landesförderzentren

(1) Schulleiterinnen und Schulleiter der Förderzentren erhalten für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben ein Zeitbudget in einem nach den dem jeweiligen Förderzentrum zugewiesenen Lehrerwochenstunden gestaffelten Umfang, das der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist:

Lehrerwochenstunden	UWStd.
bis 120	7,5
121 bis 150	8,5
151 bis 180	9,5
181 bis 210	10,5
211 bis 240	11,5
241 bis 270	12,5
271 bis 300	13,5
301 bis 360	14,5
361 bis 420	15,5
421 bis 480	16,5
481 bis 540	17,5
541 bis 600	18,5
601 bis 660	19,5
661 bis 720	20,5
721 bis 780	21,5
781 bis 840	22,5
841 bis 900	23,5
901 bis 960	24,5
ab 961	25,5

(2) Den Förderzentren steht für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben durch stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter ein Zeitbudget in einem nach den dem jeweiligen Förderzentrum zugewiesenen Lehrerwochenstunden gestaffelten Umfang zur Verfügung, das der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist:

Lehrerwochenstunden	UWStd.
bis 100	1
101 bis 200	2
201 bis 300	3
301 bis 400	4
401 bis 500	5
501 bis 600	6
601 bis 700	7
701 bis 800	8
801 bis 900	9
901 bis 1.000	10
1.001 bis 1.100	11
1.101 bis 1.200	12
ab 1.201	13

(3) Schulleiterinnen und Schulleiter sowie stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter erteilen unabhängig vom Zeitbudget gemäß Absatz 1 und 2 mindestens Unterricht im Umfang von 4 Unterrichtswochenstunden (Mindestunterrichtsverpflichtung). Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen zeitlich begrenzte Ausnahmen von der Mindestunterrichtsverpflichtung zulassen.

### § 3

#### Zeitbudget für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben

(1) Bei organisatorischen Verbindungen von weiterführenden allgemein bildenden Schulen oder Förderzentren mit einer Grundschule steht der Schule für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben des Grundschulteils ein Zeitbudget in einem nach der Schülerzahl des Grundschulteils gestaffelten Umfang zur Verfügung, das der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist:

Schülerzahl	UWStd.
bis 100	3
101 bis 200	4
201 bis 300	5
ab 301	6

(2) Für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben in der Sekundarstufe I steht den weiterführenden Schulen ein Zeitbudget in einem nach der Schülerzahl in dieser Schulstufe gestaffelten Umfang zur Verfügung, das der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist:

Schülerzahl	Gemeinschaftsschulen UWStd.	Gymnasien UWStd.
bis 360	9	6
361 bis 540	11	8
541 bis 670	14	9
671 bis 900	15	10
901 bis 1.200	16	11
ab 1.201	17	12

Bei organisatorischen Verbindungen von Gymnasien mit Gemeinschaftsschulen ist für die Berechnung gemäß Satz 1 die Schülerzahl in der Sekundarstufe I der jeweiligen Schulart maßgebend.

(3) Für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben in der Oberstufe steht den weiterführenden Schulen ein Zeitbudget im nach der Schülerzahl in dieser Schulstufe gestaffelten Umfang zur Verfügung, das der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist:

Schülerzahl	UWStd.
bis 100	3
101 bis 200	4
201 bis 300	5
301 bis 400	6
ab 401	7

(4) Für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben, die mit einem angeschlossenen Abendgymnasium einhergehen, steht einem Gymnasium ein zusätzliches Zeitbudget von 8 UWStd. zur Verfügung. Werden an dem Abendgymnasium auch Externenprüfungen gemäß § 140 Absatz 1 SchulG durchgeführt, erhöht sich das Zeitbudget auf 10 UWStd.

(5) Bei organisatorischen Verbindungen von allgemein bildenden Schulen mit Förderzentren steht der Schule für die Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben des Förderzentrumsteils ein Zeitbudget im Umfang von 2 UWStd. zur Verfügung, das sich bei mehr als 100 dem Förderzentrumsteil zugewiesenen Lehrerwochenstunden auf 5 UWStd. erhöht.

#### § 4

##### Zeitbudget für Schulen mit Außenstellen

(1) Für die Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben an allgemein bildenden Schulen mit durch die Schulaufsichtsbehörde genehmigten Außenstellen steht diesen je Außenstelle ein zusätzliches Zeitbudget im Umfang von 2 UWStd. zur Verfügung, das sich bei mehr als 100 Schülerinnen und Schülern in der Außenstelle auf 4 UWStd. erhöht.

(2) Für die Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben an Förderzentren mit durch die Schulaufsichtsbehörde genehmigten Außenstellen steht diesen je Außenstelle ein zusätzliches Zeitbudget im Umfang von 2 UWStd. zur Verfügung, das sich bei mehr als 100 der Außenstelle zugewiesenen Lehrerwochenstunden auf 4 UWStd. erhöht.

(3) Auf die gemäß § 46 a Absatz 1 Satz 2 SchulG gebildeten Außenstellen finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

**§ 5****Zeitbudget für Schulentwicklung und gesunde Schule**

(1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Schulentwicklung und zum Ausgleich der mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben verbundenen Belastungen steht den allgemein bildenden Schulen ein Zeitbudget von 1 UWStd. je volle zugewiesene 80 Lehrerwochenstunden zu. Satz 1 findet auf die Förderzentren mit der Maßgabe Anwendung, dass das Zeitbudget 1 UWStd. je volle zugewiesene 110 Lehrerwochenstunden beträgt.

(2) Zum Ausgleich sonstiger besonderer Belastungen kann allgemein bildenden Schulen und Förderzentren im Einzelfall zudem eine zeitlich befristete Erhöhung des Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden. Die Befristung beträgt maximal drei Jahre, wenn Schulen derselben Schulart organisatorisch verbunden werden sollen. Über die Erhöhung, die Frist und deren Beginn entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

**§ 6****Begriffs- und Verfahrensbestimmungen**

(1) Soweit in diesem Erlass auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler Bezug genommen wird, sind die Zahlen der amtlichen Statistik des jeweils vorausgehenden Schuljahres maßgeblich.

(2) Soweit in diesem Erlass auf die Lehrerwochenstundenzahl Bezug genommen wird, ist für deren Berechnung die Zuweisung für die Grundversorgung maßgebend. Für Förderzentren werden auch die Stellen für pädagogische Unterrichtshilfen berücksichtigt.

(3) Die Wahrnehmung der in den §§ 1 und 2 geregelten Leitungsaufgaben kann durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unter Übertragung eines entsprechenden Zeitbudgets auf andere Lehrkräfte delegiert werden (§ 33 Absatz 6 SchulG). Diese erteilen Unterricht mindestens in Höhe der Hälfte der von zu ihnen zu leistenden Wochenstundenzahl, soweit sie nicht Mitglied in Personalräten nach dem MBG sind. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen zeitlich befristete Ausnahmen zulassen. Soweit das Zeitbudget gemäß § 1 Absatz 1 und die Mindestunterrichtsverpflichtung die Höhe der jeweiligen Pflichtstundenzahl übersteigen, finden Satz 1 bis 3 auch für die die Pflichtstundenzahl übersteigende Zahl von Stunden Anwendung.

(4) Über die Verteilung des Budgets für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben gemäß den §§ 3 bis 4 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Maßgabe dieses Erlasses und nach Anhörung der Lehrerkonferenz.

(5) Über die Verteilung des Budgets für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 5 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze über die Verteilung der Verwaltungsarbeit auf die Lehrkräfte.

(6) Werden Leitungs- und Koordinierungsaufgaben von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften wahrgenommen, bleibt das zur Verfügung gestellte Zeitbudget unverändert. Die Unterrichtsverpflichtung reduziert sich entsprechend.

**§ 7****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft. Davon abweichend tritt § 1 mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

(2) Der Erlass „Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung (Leitungszeiterlass)“

vom 31. August 2010 (NBl. MBK. Schl.-H. 2010 Seite 277) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft. Davon abweichend treten die §§ 2 und 6 des vorgenannten Erlasses mit Ablauf des Tages der Unterzeichnung dieses Erlasses und die §§ 1, 4 Absatz 1 und 11 Absatz 1 des vorgenannten Erlasses mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

### **Übergang an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen zum Schuljahr 2021/22**

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 2. Juli 2020 - III 321

#### I. Ziel des Erlasses

Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz (SchulG) können die Eltern im Rahmen der von der Schulaufsicht nach Anhörung des Schulträgers festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an weiterführenden allgemein bildenden Schulen wählen. Dieser Erlass dient der Koordinierung des Verfahrens und der Bekanntgabe verbindlich einzuhaltender Termine. Zudem sollen die Regelungen dieses Erlasses dem grundsätzlichen Recht auf freie Schulwahl auch der Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf Wirksamkeit verschaffen und gleichzeitig sicherstellen, dass sie einen Platz an der Schule erhalten, an der ihrem individuellen Förderbedarf am besten entsprochen werden kann.

Nach § 2 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) vom 21. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. Seite 161, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 220)), § 3 der Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien (Schulartverordnung Gymnasien - SAVOGym) vom 21. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. Seite 168) und §§ 7 und 8 der Landesverordnung über Grundschulen (GrVO) vom 10. Mai 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. Seite 152, zuletzt geändert durch die Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen vom 11. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. Seite 183)) sowie nach §§ 5 bis 7 der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) vom 8. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 197) werden die Termine für das Verfahren des Übergangs in die weiterführenden Schulen wie folgt festgesetzt:

#### II. Verfahren für Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

##### 1. Information der Eltern

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer der Jahrgangsstufe 4 in der Grundschule unterrichten bis spätestens zum 15. Januar 2021 (§ 8 GrVO) die Eltern über den Ablauf des Informations- und Anmeldeverfahrens in allen weiterführenden allgemein bildenden Schulen.

##### 2. Schulübergangsempfehlung

Nach § 7 GrVO erhalten die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 mit dem Zeugnis zum ersten Halbjahr eine schriftliche Schulübergangsempfehlung. Zu Beginn des zweiten Halbjahres laden die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer die Eltern zu einer verpflichtenden Einzelberatung ein. Sie besprechen mit den Eltern die Schulübergangsempfehlung und beraten sie hinsichtlich der Wahl der geeigneten Schulart. Die Grundschulen informieren die Eltern über die Angebote und Bildungsaufträge der weiterführenden Schulen sowie über die An- und Abschlussmöglichkeiten einschließlich des beruflichen Schulwesens.

### 3. Information der weiterführenden allgemein bildenden Schulen

In den aufnehmenden Schulen erfolgen Informationsveranstaltungen bis zum 19. Februar 2021, sofern dies wegen der Corona-Pandemie aus Infektionsschutzgründen möglich ist. Hier stellen sich die einzelnen Schulen der Schularten mit ihren spezifischen Zielen, Anforderungen und Arbeitsweisen vor.

Die untere Schulaufsichtsbehörde teilt den Schulleiterinnen und Schulleitern der Grundschulen die Termine der Informationsveranstaltungen der aufnehmenden Schulen bis zum 8. Januar 2021 mit.

### 4. Individuelle Beratung der Eltern durch die weiterführenden allgemein bildenden Schulen

Die Schulen ermöglichen auf Wunsch der Eltern eine individuelle Beratung bis zum 19. Februar 2021.

Verpflichtend ist gemäß § 8 GrVO diese Beratung am Gymnasium für diejenigen Eltern, die ihr Kind am Gymnasium anmelden möchten und dessen Schulübergangsempfehlung die Schulart Gymnasium nicht einschließt. Die Beratung erfolgt an der Schule, an der das Kind angemeldet werden soll.

### 5. Anmeldezeitraum

Die Eltern melden ihr Kind bei der Schule im Anmeldezeitraum vom 22. Februar bis zum 3. März 2021 an. Eine Verkürzung oder Ausweitung dieses Anmeldezeitraums ist nicht zulässig.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzunehmen: der Anmeldeschein, das Halbjahreszeugnis des vierten Jahrgangs, die Schulübergangsempfehlung sowie der Lernplan der Grundschule, falls erstellt.

## III. Verfahren für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf

### 1. Information der Eltern

Am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 informieren die Förderzentren die Eltern über die Regelungen zum bevorstehenden Schulwechsel und über die in Frage kommenden weiterführenden allgemein bildenden Schulen oder ggf. Förderzentren. Die Eltern äußern gegenüber dem zuständigen Förderzentrum einen Erst-, einen Zweit- und einen Drittwunsch für eine Schule, die ihr Kind künftig besuchen soll. Die Eltern können die Informationsangebote der weiterführenden allgemein bildenden Schulen in Anspruch nehmen (siehe II. 3.); eine Anmeldung dort ist aber nicht erforderlich.

### 2. Koordinierung

Zuständig für die Koordinierung ist jeweils das Schulamt, das diese Aufgabe ggf. an die Leitung eines Förderzentrums delegieren kann. Die Koordinierung erfolgt in zwei Schritten:

#### a. Koordinierung von Schulplätzen

Mit den Schulleiterinnen und Schulleitern der vor Ort vorhandenen weiterführenden allgemein bildenden Schulen und deren Schulaufsicht werden Kontingente der jeweils von einer Schule aufzunehmenden Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf festgelegt. Grundlage dafür sind insbesondere Informationen der Förderzentren über die Schülerzahl, die bestehenden Förderschwerpunkte und die Elternwünsche bezüglich der weiterführenden Schule sowie ggf. Besonderheiten der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die aktuell die Jahrgangsstufe 4 besuchen. Dabei sind die personenbezogenen Daten der Kinder und Eltern so zu verändern, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können (Anonymisierung).

**b. Koordinierung des individuellen Förderbedarfs**

Das zuständige Schulamt oder das zuständige Förderzentrum koordiniert gemäß § 5 Absatz 3 SoFVO den individuellen Förderbedarf des einzelnen Kindes in Bezug auf den vorhandenen Schulplatz, an dem diesem Förderbedarf gemäß § 24 Absatz 3 SchulG am besten entsprochen werden kann. Dabei ist nach Möglichkeit der gemäß Ziffer 1 geäußerte Elternwille maßgeblich zu berücksichtigen. Das zuständige Schulamt informiert nach der insofern erfolgten Ermittlung des geeigneten Schulplatzes die Leiterin oder den Leiter der weiterführenden allgemein bildenden Schule über die geplante Zuweisung. Die Koordinierung ist vor Beginn des unter II. 5. festgelegten Anmeldezeitraums abzuschließen.

**c. Förderausschuss**

Sollte im Rahmen der Koordinierung kein einvernehmliches Ergebnis erzielt werden können, wird ein Förderausschuss einberufen und das Verfahren gemäß § 6 SoFVO fortgesetzt.

**3. Zuweisung durch das Schulamt**

Auf der Grundlage des individuellen Koordinierungsergebnisses wird die Schülerin oder der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 24 Absatz 3 SchulG durch das Schulamt der Schule zugewiesen, in der ihrem bzw. seinem Förderbedarf am besten entsprochen werden kann. Die Zuweisung erfolgt auch, wenn dem gemäß Ziffer 1 geäußerten Elternwillen entsprochen werden kann. Im Zuweisungsbescheid des Schulamtes wird jeweils darauf hingewiesen, dass die Zuweisung im Einvernehmen mit der für die aufnehmende Schule zuständigen Schulaufsicht erfolgt.

**IV. Hinweise zu Aufnahme- und Ablehnungsbescheiden und einzuhaltenden Terminen:**

bis zum 8. Januar 2021 (Freitag)	Mitteilung der Termine der Informationsveranstaltungen der aufnehmenden Schulen durch die Schulämter an die Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen
bis zum 15. Januar 2021 (Freitag)	Information der Eltern über den Ablauf des Informations- und Anmeldeverfahrens durch die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an den Grundschulen
bis zum 19. Februar 2021 (Freitag)	verpflichtende Einzelberatung zur Schulübergangsempfehlung an den Grundschulen Informationsveranstaltungen und individuelle Elternberatungen an den aufnehmenden Schulen
<b>22. Februar (Montag) bis 3. März 2021 (Mittwoch)</b>	<b>Anmeldungen an den aufnehmenden Schulen</b>
bis zum 10. März 2021 (Mittwoch)	Aufnahmeentscheidungen der erstgewünschten Schulen

<p>10. März 2021 (Mittwoch)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versand von Aufnahmebescheiden über die Erstwünsche</li> <li>• Versand von Ablehnungsbescheiden für das A-Verfahren (mit folgender Empfehlung: „Damit Sie im zweiten Aufnahmeverfahren berücksichtigt werden können, melden Sie sich bitte bis spätestens zum 16. März 2021 an.“)</li> <li>• Weiterleitung der Anmeldeunterlagen an die mit zweiter Priorität gewünschten Schulen</li> <li>• Rückmeldung über den Stand des Aufnahmeverfahrens an die zuständige Schulaufsicht</li> </ul>
<p>17. März 2021 (Mittwoch)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahmeentscheidungen der mit zweiter Priorität gewünschten Schulen</li> <li>• Versand von Aufnahmebescheiden der mit zweiter Priorität gewünschten Schulen</li> <li>• Versand von Ablehnungsbescheiden für das A-Verfahren (mit folgender Empfehlung: „Damit Sie im dritten Aufnahmeverfahren berücksichtigt werden können, melden Sie sich bitte bis spätestens zum 23. März 2021 an.“)</li> <li>• Weiterleitung der Anmeldeunterlagen an die mit dritter Priorität gewünschte Schule</li> <li>• Rückmeldung über den Stand des Aufnahmeverfahrens an die zuständige Schulaufsicht</li> </ul>
<p>24. März 2021 (Mittwoch)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahmeentscheidungen der mit dritter Priorität gewünschten Schulen</li> <li>• Versand von Aufnahme- und Ablehnungsbescheiden</li> <li>• Weiterleitung aller noch verbliebenen Anmeldeunterlagen an das jeweilige Schulamt der Kreise bzw. kreisfreien Städte und</li> <li>• Rückmeldung über den Stand des Aufnahmeverfahrens gemäß Vordruck (Anlage) an die zuständige Schulaufsicht</li> </ul>
<p>ab 29. März 2021 (Montag)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung der von den Eltern gewünschten Schulart für die Festlegung der zuständigen Schulen durch die Schulämter und</li> <li>• Versand der Anmeldeunterlagen an die zuständige Schulaufsicht</li> <li>• Nennung der zuständigen Schule durch die zuständige Schulaufsicht</li> </ul>
<p>Osterferien 1. bis 16. April 2021</p>	

Hinweis: In jedem Stand des Verfahrens dokumentiert die Schulleiterin oder der Schulleiter den Verbleib der Unterlagen und hält fest, an welche Schule die Anmeldeunterlagen weitergeleitet wurden.

V. Rückmeldebogen an die zuständige Schulaufsicht

**Schule**  
**(Name, Anschrift und Telefonnummer)**

---

**Stichtag: 24. März 2021**

**Rückmeldung an die zuständige Schulaufsicht über den Stand des Aufnahmeverfahrens**

Aufnahmeverfahren von Schülerinnen und Schülern für den 5. Jahrgang des Schuljahres  
2021/22

**Aufnahmekapazität: \_\_\_\_\_ \*)**

\*) Es zählt nur die von der Schulaufsicht vorher festgelegte Kapazität.

<b>angemeldete Kinder:</b>	
<b>aufgenommene Kinder Erstwunsch:</b>	
<b>aufgenommene Kinder Zweitwunsch:</b>	
<b>aufgenommene Kinder Drittwunsch:</b>	
<b>verbleibende freie Plätze:</b>	

## **Fachanforderungen für die evangelische Religion, katholische Religion und Sport Primarstufe**

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 26. Juni 2020 - III 351

Aufgrund des § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Folgendes:

Die Fachanforderungen für die Fächer evangelische Religion, katholische Religion und Sport Primarstufe treten zum Schuljahr 2020/21 in Kraft und gelten ab dem Schuljahr 2020/21 aufwachsend ab Jahrgangsstufe 1.

Die bislang geltenden Lehrpläne für die Fächer evangelische Religion, katholische Religion und Sport Primarstufe gelten auslaufend mit dem Schuljahr 2023/24 weiter.

Die Fachanforderungen werden bis zum 1. August 2020 auf dem Lehrplanportal des Landes (<http://lehrplan.lernnetz.de>) veröffentlicht und allen Schulen in gedruckter Version zugeschickt.

## **Schulische Bildung der Kinder beruflich Reisender**

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 24. Juni 2020 – III 311

### § 1

#### Allgemeine Ziele

(1) Auf Kinder beruflich Reisender sind die Vorschriften der jeweils besuchten Schulart anzuwenden, sofern in diesem Erlass nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Aus den Bildungs- und Erziehungszielen des Schulgesetzes (SchulG), insbesondere § 4 SchulG, folgt der Auftrag der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Förderzentren, diese Schülerinnen und Schüler zu fördern, die Bedingungen für ihren Schulbesuch zu verbessern, ihnen den Zugang zu allen Schularten zu öffnen sowie ihnen einen Schulabschluss zu ermöglichen, der ihren Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen entspricht.

(3) Als Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch soll die Lernkontinuität der Kinder beruflich Reisender durch ein Schultagebuch mit individuellen Lernplänen oder ggf. sonderpädagogischen Förderplänen und den dazugehörigen Lernmitteln gewährleistet und eine ihrer mobilen Lebensweise entsprechende schulische Unterstützung geboten werden.

(4) Um für die Kinder beruflich Reisender ein kontinuierliches Lernangebot zu gewährleisten, sind auch ergänzende Online-Angebote der Bereichslehrkräfte möglich.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Kinder beruflich Reisender sind schulpflichtige oder berufsschulpflichtige Kinder oder Jugendliche, deren Eltern oder die selbst hauptberuflich reisen. Insbesondere handelt es sich um die Kinder aus Schausteller- und Zirkusfamilien, um die Kinder ambulanter Händlerinnen und Händler sowie von Puppenspielerinnen und Puppenspielern.

(2) Bereichslehrkräfte sind Lehrerinnen und Lehrer, die Kinder beruflich Reisender beim Lernen unterstützen (Aufgabenprofil, siehe § 4).

(3) Stammschule ist die Schule, an der die Kinder beruflich Reisender zur Begründung eines Schulverhältnisses als Schülerinnen und Schüler angemeldet oder gemäß § 24 Absätze 3 oder 5 SchulG zugewiesen wurden.

(4) Die von ihnen auf der Reise abweichend zur Stammschule besuchte Schule ist eine Stützpunktschule. Jede Schule in Schleswig-Holstein kann eine Stützpunktschule sein, an die sich die Eltern zwecks Beschulung wenden können.

(5) Kinder beruflich Reisender halten sich nach dieser Vorschrift in Schleswig-Holstein auf, wenn sie sich länger als zwei Tage in Schleswig-Holstein befinden.

### § 3

#### Schultagebuch

(1) Für Kinder beruflich Reisender wird auf Grundlage einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz bundesweit ein einheitliches Schultagebuch verwendet. Es leistet einen zentralen Beitrag zur Unterstützung der schulischen Bildung der reisenden Kinder, indem darin Lernprozesse, Leistungsbewertungen und Zeugniserteilung dokumentiert werden. Es begleitet die Kinder während der gesamten Schulzeit an Stammschulen und Stützpunktschulen, dient Lehrkräften zur Bereitstellung des individuellen Unterrichtsangebotes und ermöglicht Eltern den Überblick über den Lernprozess. Das Schultagebuch enthält einen Schulbesuchskalender, die Lernpläne und ggf. die sonderpädagogischen Förderpläne. Es ist fortlaufend zu führen. Dazu haben die besuchten Schulen sowie die Eltern eng zusammenzuarbeiten. Das Schultagebuch ist bei den Bereichslehrkräften sowie unter <http://schleswig-holstein.de> erhältlich.

(2) Das Schultagebuch wird den Kindern beruflich Reisender von den Bereichslehrkräften im Benehmen mit der Stammschule zur Verfügung gestellt. Es ist ständig mitzuführen und von den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern bei der Anmeldung in jeder Schule vor Beginn des Unterrichts vorzulegen. Bei Verlust ist die Stammschule oder eine Bereichslehrkraft zu informieren.

(3) Jede Stützpunktschule sendet einen Bericht, der den Lernstand sowie die erbrachten Leistungsnachweise enthält, an die Stammschule. Die Originale der Lernstandsberichte und Leistungsnachweise verbleiben im Schultagebuch.

Das Schultagebuch ist zur Schülerakte zu nehmen.

(4) Die Eintragungen im Schultagebuch dienen auch als Grundlage der Leistungsbewertung.

### § 4

#### Aufgaben der Bereichslehrkräfte

(1) Die Bereichslehrkräfte beraten und unterstützen beruflich reisende Eltern, die sich in Schleswig-Holstein aufhalten oder hier ihren Wohnsitz haben (bei Bedarf in Absprache mit den Schulämtern) hinsichtlich der Organisation des regelmäßigen Schulbesuchs deren schulpflichtiger bzw. berufsschulpflichtiger Kinder. Sie sind bei der Auswahl der Schulen und bei den Übergängen in andere Schularten behilflich. Sie unterstützen auch Kinder beruflich Reisender bei der Wahrnehmung ihrer Berufsschulpflicht (siehe § 8) und unterstützen bei der Vorbereitung auf Abschlussprüfungen.

(2) Die Bereichslehrkräfte stellen Kontakte zwischen Eltern, Stammschulen, Stützpunktschulen, berufsbildenden Schulen, Behörden und Beratungsstellen her. Sie wirken bei der Erstellung von Statistiken über den Schulbesuch von Kindern beruflich Reisender in Schleswig-Holstein mit und kooperieren mit den Bereichslehrkräften anderer Bundesländer bei bundesweit beruflich reisenden Eltern und deren Kindern.

(3) Die Bereichslehrkräfte beraten und unterstützen die Stamm- und Stützpunktschulen bei der Erstellung der Lernpläne. Bei vorliegendem sonderpädagogischen Förderbedarf der Kinder beruflich Reisender suchen die Bereichslehrkräfte die Zusammenarbeit mit den zuständigen Förderzentren.

Außerdem können sie Kinder beruflich Reisender bei der Bearbeitung ihrer Lernpläne auch mittels Online-Lernangeboten vorübergehend unterstützen.

Schriftliche Leistungskontrollen können nach Absprache mit den Stamm- und Stützpunktschulen von den Bereichslehrkräften durchgeführt werden.

(4) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Kinder beruflich Reisender unterliegt dem § 30 SchulG.

(5) Die Tätigkeit der Bereichslehrkräfte wird von dem für Bildung zuständigen Ministerium koordiniert.

(6) Für die beschriebenen Tätigkeiten erhalten die Bereichslehrkräfte Zeitressourcen. Dabei können je nach Zuschnitt der Bereiche, der Aufgabenschwerpunkte und der Frequentierung durch Schülerinnen und Schüler unterschiedliche Zeitressourcen erforderlich werden. Die Bereichslehrkräfte nehmen in Absprache mit dem für Bildung zuständigen Ministerium regelmäßig an bundesweit stattfindenden Fortbildungs- und Vernetzungstagungen teil. Den Bereichslehrkräften werden entsprechend den Landesregelungen die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Fahrt- und Kommunikationskosten erstattet; darüber hinaus sollen die Bereichslehrkräfte in ihrer Tätigkeit durch weitere sächliche Ausstattungen (Diensthandy, Laptop, Drucker) und Fortbildungen unterstützt werden. Sie dokumentieren ihre Tätigkeit durch regelmäßige Berichterstattung gegenüber der beauftragten Stelle im für Bildung zuständigen Ministerium.

## § 5

### Stammschule

(1) Die Stammschule beschult die Kinder beruflich Reisender während der Nicht-Reisezeit (z. B. Winterpause) und hält während der Reisezeit Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern. Die Stammschule erstellt den Lernplan und unterstützt die Bereichslehrkräfte bei ihrer Tätigkeit.

(2) Sie führt die Schülerakte und stellt rechtzeitig die Lernmittel zur Verfügung. Die Stammschule hält bezüglich der Lernfortschritte, Lernmaterialien und Leistungsbeurteilungen Kontakt zur jeweiligen Stützpunktschule.

(3) Die Stammschule veranlasst ggf. eine sonderpädagogische Förderplanung.

(4) Die Stammschule erteilt die Zeugnisse.

(5) Die Stammschule soll bei ihren Entscheidungen die Bereichslehrkräfte beratend hinzuziehen.

## § 6

### Anmeldung an einer Schule und Besuch anderer Schulen

(1) Die Eltern melden gemäß § 24 SchulG in Verbindung mit der jeweiligen Schulartverordnung die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst an einer Schule an. Erfolgt keine Aufnahme nach § 24 Absätze 1 oder 4 SchulG durch eine Schule, kann die Schulaufsichtsbehörde die Schülerin oder den Schüler nach § 24 Absatz 5 SchulG einer bestimmten Schule zuweisen.

(2) In der Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Reisetätigkeit nicht die Stammschule besuchen, können sie jede andere Schule in Schleswig-Holstein besuchen, die einen Unterricht der Anforderungsebene der Schülerin oder des Schülers bietet und Aufnahmemöglichkeiten im Sinne von § 24 Absatz 1 SchulG hat. Die Begründung eines Schulverhältnisses ist damit nicht verbunden.

(3) Die Abschlussprüfungen sind von den Schülerinnen und Schülern an den Stammschulen abzulegen. Abweichend von Satz 1 kann die Abschlussprüfung auch an einer Stützpunktschule

durchgeführt werden, wenn die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dies bei der Stammschule beantragen. Die Stammschule teilt ihre Entscheidung der betreffenden Stützpunktschule mit.

### § 7

#### Leistungsbewertung

(1) Grundlage der Leistungsbewertung sind die an der Stammschule erbrachten Leistungen und die Lernfortschritte, die an den Stützpunktschulen durch Eintragungen im Schultagebuch und durch ergänzende Informationen nachgewiesen sind. Auch die in anderen Bundesländern, in anderen Staaten oder mittels E-Learning erbrachten Leistungen finden Eingang in die Leistungsbewertung.

(2) Schriftliche Leistungskontrollen sollen sich nur auf die von den Schülerinnen und Schülern bearbeiteten Unterrichtsinhalte oder Aufgabenstellungen beziehen.

(3) Nachteile, die Kindern beruflich Reisender aufgrund ihrer Reisetätigkeit entstehen, sollen angemessen berücksichtigt werden. Dies können in Absprache zwischen Stammschule bzw. Stützpunktschule und der Bereichslehrkraft insbesondere die Zeitverlängerung zum Erstellen von Hausarbeiten oder das Erbringen von Leistungen zu einem anderen Zeitpunkt sein.

(4) Die Stützpunktschulen beurteilen die Leistungen in den im Schultagebuch enthaltenen Formularen für Lernstandsberichte und beschreiben das Lern- und Sozialverhalten. Eine Kopie der Beurteilung ist der Stammschule zuzusenden. Das Original verbleibt im Schultagebuch.

(5) Das Zeugnis dokumentiert den Leistungsstand und die Lernfortschritte der Schülerin oder des Schülers und soll eine zusätzliche Motivation für den weiteren Schulbesuch bewirken.

### § 8

#### Art und Weise der Berufsschulpflicht

Nehmen berufsschulpflichtige Kinder beruflich Reisender am Unterricht von BeKoSch (Berufliche Kompetenz für Schausteller) teil, können sie diesen Unterricht im Sinne eines Bildungsgangs innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Schuljahren absolvieren. Der Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses (ESA) kann mit dem Abschluss des Bildungsgangs verbunden sein, wenn die Voraussetzungen von § 7 Abs. 2 der Landesverordnung über die Berufsschule (BSVO) vom 23. Juni 2016 (NBl. MSB. Schl.-H. Seite 132, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 220)) von der Schülerin oder dem Schüler erfüllt werden.

### § 9

#### Inkrafttreten

(1) Dieser Erlass tritt am 1. August 2020 bis auf Weiteres in Kraft.

(2) Der Erlass „Reisende Schülerinnen und Schüler“ vom 20. August 2010 (NBl. MBK. Schl.-H. 2010 Seite 259), geändert durch Erlass vom 30. Juli 2015 (NBl. MBS. Schl.-H. 2015 Seite 226) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

## **Änderung der Bezeichnung zum Schuljahr 2020/21**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 11. Mai 2020 – III 30

Der Förderzentrumsteil der Schule am Ostertor, Grundschule mit Förderzentrumsteil der Stadt Tönning läuft zum 31. Juli 2020 aus.

Ab sofort trägt die verbleibende Grundschule den Namen und die Bezeichnung

Schule am Ostertor, Grundschule der Stadt Tönning in Tönning

### ***Erlass zur Änderung des Erlasses „Lernfeldzeugnisse der Berufsschule für Schülerinnen und Schüler in einem dualen Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis“***

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 18. Juni 2020 - III 346 - 3023.250.00

Der Erlass „Lernfeldzeugnisse der Berufsschule für Schülerinnen und Schüler in einem dualen Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis“ vom 23. Juli 2014 - III 411 - 3023.250.00 (NBl. MBW. Schl.-H. Seite 239) wird wie folgt geändert:

1. Der Text der Einleitung erhält folgende Fassung: „Nach § 126 Absatz 3 Schulgesetz bestimmt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Berufsschulverordnung (BSVO) vom 23. Juni 2016 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 220), die in einem Ausbildungsberuf beschult werden, der nach Lernfeldern geordnet ist, erhalten Zeugnisse, bei deren Erstellung folgende Grundsätze zu beachten sind: “

2. Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„Dieser Erlass tritt am 31. Juli 2020 in Kraft.“

3. Nummer 12 entfällt.

### ***Studentafeln für das Berufliche Gymnasium***

Fachrichtung Agrarwirtschaft, Fachrichtung Berufliche Informatik, Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik, Fachrichtung Ernährung, Fachrichtung Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt Gesundheit/Pflege, Fachrichtung Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt Pädagogik/Psychologie, Fachrichtung Technik, alle Schwerpunkte gemäß Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium (BGVO) vom 20. Juli 2017, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 220), Fachrichtung Wirtschaft, Schwerpunkt Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen und Controlling und Fachrichtung Wirtschaft, Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 17. Juni 2020 – III 3416 – 3023.253.0

Aufgrund des § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dass ab 1. August 2020 die nachstehenden Studentafeln für das Berufliche Gymnasium anzuwenden sind. Gleichzeitig werden die ebenfalls nachstehend aufgeführten Studentafeln, die mit den Runderlassen vom 8. November 2016 – III 322 – 3023.253.0 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 17), vom 23. März 2017 – III 322 – 3023.253.0 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 124), vom 11. Mai 2017 – III 322 – 3023.253.0 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 178), und vom 17. September 2018 – III 342 – 3023.253.0 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 486) erlassen wurden, aufgehoben.

<b>Neue Stundentafeln ab 01.08.2020</b>	<b>Stundentafeln, die mit Ablauf des 31.07.2020 aufgehoben werden</b>
Fachrichtung Agrarwirtschaft	Fachrichtung Agrarwirtschaft
Fachrichtung Berufliche Informatik Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik	Fachrichtung Berufliche Informatik Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik
Fachrichtung Ernährung	Fachrichtung Ernährung
Fachrichtung Gesundheit und Soziales Schwerpunkt Gesundheit/Pflege	Fachrichtung Gesundheit und Soziales Schwerpunkt Gesundheit/Pflege
Fachrichtung Gesundheit und Soziales Schwerpunkt Pädagogik/Psychologie	Fachrichtung Gesundheit und Soziales Schwerpunkt Pädagogik/Psychologie
Fachrichtung Technik Alle Schwerpunkte gemäß BGVO	Fachrichtung Technik Alle Schwerpunkte gemäß BGVO
Fachrichtung Wirtschaft Schwerpunkt Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen und Controlling	Fachrichtung Wirtschaft Schwerpunkt Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen und Controlling
Fachrichtung Wirtschaft Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre	Fachrichtung Wirtschaft Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre

Die Stundentafeln stehen im Internet unter <https://bbsdokumente.schleswig-holstein.de> zum Download zur Verfügung.

### ***Stundentafeln für die Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 3 der Berufsfachschulverordnung (Typ III)***

Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 19. Juni 2020 - III 341 – 3440/2020

Aufgrund des § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dass in der Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 3 der Berufsfachschulverordnung (Typ III), Fachrichtungen Design und Energietechnik, ab dem 1. August 2020 neue Stundentafeln gültig sind. Sie sind einsehbar unter <https://bbsdokumente.schleswig-holstein.de>. Gleichzeitig werden die bisherigen Stundentafeln aufgehoben. Abweichend hiervon gelten sie für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2019/20 in diesen Bildungsgängen befunden haben, bis zum Abschluss des jeweiligen Bildungsganges weiter.

## Lehrpläne und Stundentafeln für die Berufsschule

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 23. Juni 2020 – III 3416

Gemäß des § 126 Abs. 3 des Schulgesetzes werden für die Fachklassen für Auszubildende in der Berufsschule die nachstehenden Lehrpläne und Stundentafeln für neue oder neu geordnete Ausbildungsberufe erlassen.

Die Lehrpläne und Stundentafeln treten mit Wirkung vom 1. August 2020 unbefristet in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Lehrpläne und Stundentafeln aufgehoben. Abweichend von Satz 2 gelten sie für Auszubildende, deren Ausbildung sich noch nach der alten Ausbildungsordnung richtet, bis zum Ende der Ausbildung weiter.

<b>Lehrpläne und Stundentafeln für neue oder neu geordnete Ausbildungsberufe ab 01.08.2020</b>	<b>Lehrpläne und Stundentafeln, die mit Ablauf des 31.07.2020 außer Kraft treten</b>
Bankkaufmann und Bankkauffrau	Bankkaufmann und Bankkauffrau
Biologielaborant und Biologielaborantin	Biologielaborant und Biologielaborantin
Chemielaborant und Chemielaborantin	Chemielaborant und Chemielaborantin
Fachinformatiker und Fachinformatikerin Fachrichtung Anwendungsentwicklung	Fachinformatiker und Fachinformatikerin Fachrichtung Anwendungsentwicklung
Fachinformatiker und Fachinformatikerin Fachrichtung Systemintegration	Fachinformatiker und Fachinformatikerin Fachrichtung Systemintegration
Fachinformatiker und Fachinformatikerin Fachrichtung Daten- und Prozessanalyse	
Fachinformatiker und Fachinformatikerin Fachrichtung Digitale Vernetzung	
IT-System-Elektroniker und IT System-Elektronikerin	Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker und Informations- und Telekommunikationssystem-Elektronikerin
Gebäudereiniger und Gebäudereinigerin	Gebäudereiniger und Gebäudereinigerin
Hauswirtschafter und Hauswirtschafterin	Hauswirtschafter und Hauswirtschafterin
Kaufmann für IT-System-Management und Kauffrau für IT-System-Management	Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann und Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau
Kaufmann für Digitalisierungsmanagement und Kauffrau für Digitalisierungsmanagement	Informatikkaufmann und Informatikkauffrau

<b>Lehrpläne und Stundentafeln für neue oder neu geordnete Ausbildungsberufe ab 01.08.2020</b>	<b>Lehrpläne und Stundentafeln, die mit Ablauf des 31.07.2020 außer Kraft treten</b>
Kaufmann für Groß- und Außenhandelsmanagement und Kauffrau für Groß- und Außenhandelsmanagement Fachrichtung Außenhandel	Kaufmann für Groß- und Außenhandelsmanagement und Kauffrau für Groß- und Außenhandelsmanagement Fachrichtung Außenhandel
Kaufmann für Groß- und Außenhandelsmanagement und Kauffrau für Groß- und Außenhandelsmanagement Fachrichtung Großhandel	Kaufmann für Groß- und Außenhandelsmanagement und Kauffrau für Groß- und Außenhandelsmanagement Fachrichtung Großhandel
Fachpraktiker für Pferdewirtschaft und Fachpraktikerin für Pferdewirtschaft	Neu erstellt

Die Stundentafeln stehen im Internet unter <https://bbsdokumente.schleswig-holstein.de> zum Download zur Verfügung. Die Lehrpläne werden auf dem Lehrplanportal unter dem Link <https://lehrplan.lernnetz.de/> veröffentlicht.

### ***Namensänderung***

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 7. Juli 2020 – III 341 –23873/2020

Die Gewerbeschule für Nahrung und Gastronomie, Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck, trägt ab dem 1. August 2020 den Namen Gewerbeschule Lübeck, Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck.

### **Koordinatorinnen- und Koordinatorstellen für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen und Förderzentren**

An den Gemeinschaftsschulen und Förderzentren werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt. Zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII Absatz 3 des Erlasses vom 18. Mai 1998 - III 4 - 0332.3 (NBI. MBWFK. Seite 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom 31. August 2010, NBI. MBK. Seite 277 und Erlass vom 21. Juni 2020, NBI. MBWK. Seite 197) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben. Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen. Die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz (LBG) und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die Allgemeinen Hinweise auf Seite 233, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstweg an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein - III 30 - zu richten. Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden von hier aus über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

**Schulart: Gemeinschaftsschulen**

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Emanuel-Geibel-Schule Gemeinschaftsschule der Hansestadt Lübeck	Koordinatorin/ Koordinator  max. A 14 Z Die Besoldung erfolgt lehr- amtsbezogen.	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 bis 10	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel
Grund- und Gemeinschaftsschule Mildstedt  Kreis Nordfriesland	Koordinatorin/ Koordinator  max. A 14 Z Die Besoldung erfolgt lehr- amtsbezogen.	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 und 6	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel
Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg in Moorrege  Kreis Pinneberg	Koordinatorin/ Koordinator  max. A 14 Z Die Besoldung erfolgt lehr- amtsbezogen.	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 und 6	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel
Sventana-Schule Grund- und Gemeinschaftsschule in Bornhöved  Kreis Segeberg	Koordinatorin/ Koordinator  max. A 14 Z Die Besoldung erfolgt lehr- amtsbezogen.	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung des gemeinsamen Lernens in allen Jahrgangsstufen	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

**Schulart: Förderzentren**

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Landesförderzentrum Sehen Lutherstraße 14 24837 Schleswig  2. Ausschreibung	Koordinatorin/ Koordinator  A 14 (SoS-Lehramt)	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Koordination am Landesförderzentrum Sehen	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 31 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

**Funktionsstellen**

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
<b>1. Gemeinschaftsschulen</b>						
1.1	Bertha-von-Suttner-Schule Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Geesthacht in Geesthacht	Geesthacht	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche und schulorganisatorische Aufgaben mit dem Schwerpunkt der Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 und 6  Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium, Realschule oder Grund- und Hauptschule	bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen maximal A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2021. *)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 332 Postfach 7124 24171 Kiel

\*) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1.2	Kurt-Tucholsky-Schule Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Flensburg	Flensburg	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche und schulorganisatorische Aufgaben mit dem Schwerpunkt der Gestaltung des gemeinsamen Lernens und der Bereiche Aus- und Fortbildung/Schule und Beruf in allen Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I  Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium, Realschule oder Grund- und Hauptschule	bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen maximal A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2021. **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 332 Postfach 7124 24171 Kiel

**2. Gymnasien**

2.1	Jungmannschule	Eckernförde	Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 325 Postfach 7124 24171 Kiel
-----	----------------	-------------	---	------	--	--

\*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind.

Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 folgende.

\*\*) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2.2	Otto-Hahn-Gymnasium	Geesthacht	Leiterin/Leiter der Oberstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 329 Postfach 7124 24171 Kiel
2.3	Isarnwohlschule  Die Schule ist ein Gymnasium mit Gemeinschaftsschulteil.	Gettorf	Leiterin/Leiter der Mittelstufe im Gymnasialteil *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 325 Postfach 7124 24171 Kiel
2.4	Wolfgang-Borchert-Gymnasium	Halstenbek	Koordinatorin / Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten Schul- und Unterrichtsentwicklung, Didaktik des digitalen Lernens und konzeptionelle Projektarbeit *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel

\*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind.

Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 folgende.

\*\*) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2.5	Alstergymnasium	Henstedt-Ulzburg	Koordinator/in für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt auf Unterrichts- und Schulentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Erarbeitung und Koordinierung schulischer Konzepte für Fortbildung und Qualitätssicherung sowie die außerunterrichtliche Förderung *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2021. **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel
2.6	Ludwig-Meyn-Gymnasium	Uetersen	Leiterin/Leiter der Mittelstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel

- \*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind.  
Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 folgende.
- \*\*) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
<b>3. Berufsbildende Schulen</b>						
3.1	Berufliche Schule des Kreises Stormarn in Ahrensburg	Ahrensburg	Leitung/Koordination (m/w/d) der Abteilung 7 - AV-SH inklusive BvM - Berufsschule für Groß- und Außenhandel sowie E-Commerce - schulinterne Unterstützungs- und Betreuungssysteme - Kommunikation mit Maßnahmeträgern und Arbeitsagentur - Einbindung Lernort Kiosk in AV - Schulsozialarbeit und -psychologie - Austausch- und EU-Programme sowie schulart- und abteilungsübergreifende Aufgaben *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Termin. **)	Berufliche Schule des Kreises Stormarn in Ahrensburg Hermann-Löns-Straße 38 22926 Ahrensburg

\*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Stormarn in Ahrensburg, Hermann-Löns-Straße 38 in 22926 Ahrensburg anfordern.

\*\*) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

## ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3.2	RBZ Eckener-Schule Regionales Berufsbildungszentrum Flensburg rAöR	Flensburg	Leitung (m/w/d) der Projektkoordination zur Schulentwicklung, die spätere Übernahme der Leitung von Bildungsgängen ist vorgesehen. Mitwirkung im Koordinationsteam des RBZ *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Termin. ****)	RBZ Eckener-Schule Friesische Lücke 15 24937 Flensburg
3.3	Emil-Possehl-Schule Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck	Lübeck	Abteilungsleitung (m/w/d) der Abteilung „Berufsvorbereitung sowie schulart- und abteilungsübergreifende Aufgaben“ der Emil-Possehl-Schule **)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Termin. ****)	Emil-Possehl-Schule Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck Georg-Kerschensteiner-Straße 27 23554 Lübeck
3.4	Berufsbildungszentrum des Kreises Segeberg in Norderstedt	Norderstedt	Leitung und Koordinierung (m/w/d) der Abteilung Kaufmännische Berufsschule III sowie abteilungsübergreifende Aufgaben ***)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Termin. ****)	Berufsbildungszentrum Norderstedt Moorbekstraße 17 22846 Norderstedt

\*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim RBZ Eckener-Schule, Friesische Lücke 15 in 24937 Flensburg anfordern.

\*\*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Emil-Possehl-Schule, Georg-Kerschensteiner-Straße 27 in 23554 Lübeck anfordern.

\*\*\*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim Berufsbildungszentrum Norderstedt, Moorbekstraße 17 in 22846 Norderstedt anfordern.

\*\*\*\*) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtenengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laubahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3.5	Berufsbildungszentrum Plön	Plön	Leitung/Koordination (m/w/d) der Abteilung mit den Bildungsgängen Berufsschule (Ernährung und Metalltechnik) und Berufsfachschule I *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Termin. **)	Berufsbildungszentrum Plön Heinrich-Rieper-Straße 3 24306 Plön

\*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim Berufsbildungszentrum Plön, Heinrich-Rieper-Straße 3 in 24306 Plön anfordern.

\*\*\*) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

**Schulleitungen und stellvertretende Schulleitungen**

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
<b>1. Grundschulen</b>					
1.1	Grundschule Holtenau Richthofenstraße 14-16 24159 Kiel  2. Ausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *)  A 13 Z (GH-Lehramt)  118 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: <a href="http://www.schuleholtenau.lernnetz.de">www.schuleholtenau.lernnetz.de</a>	Schulamt Kiel Andreas-Gayk-Straße 31 24103 Kiel
1.2	Grundschule Schilksee Schilkseer Straße 94 24159 Kiel	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *)  A 13 Z (GH-Lehramt)  139 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: <a href="http://www.grundschule-schilksee.lernnetz.de">www.grundschule-schilksee.lernnetz.de</a>	Schulamt Kiel Andreas-Gayk-Straße 31 24103 Kiel
1.3	Grundschule Groß Steinrade Drögeneck 3 23556 Lübeck  3. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter *)  A 13 Z (GH-Lehramt)  91 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: <a href="http://www.gs-grosssteinrade.de">www.gs-grosssteinrade.de</a>	Schulamt in der Hansestadt Lübeck Kronsforder Allee 2-6 23560 Lübeck

\*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

	<b>Schule</b>	<b>Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl</b>	<b>Zeitpunkt der Besetzung</b>	<b>Schulprofil</b>	<b>Bewerbungen an das</b>
1.4	Grundschule Meldorf Rosenstraße 36-38 25704 Meldorf	Schulleiterin/ Schulleiter *)  A 14 Z (GH-Lehramt)  315 Schüler/innen	1. Februar 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule an- fordern. Internet: www. grundschule- meldorf.de	Schulamt des Kreises Dith- marschen Stettiner Straße 30 25746 Heide
1.5	Schule an der Treene Ostdeutsche Straße 3 25840 Fried- richstadt  2. Ausschrei- bung	Schulleiterin/ Schulleiter *)  A 14 (GH-Lehramt)  155 Schüler/innen	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule an- fordern. Internet: www. schule-an-der- treene.de	Schulamt des Kreises Nord- friesland Großstraße 7-11 25813 Husum
1.6	Schule am Ostertor Hochsteg 26 25832 Tönning	Schulleiterin/ Schulleiter *)  A 14 (GH-Lehramt)  160 Schüler/innen	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule an- fordern. Internet: www.schule-am- ostertor.de	Schulamt des Kreises Nord- friesland Großstraße 7-11 25813 Husum
1.7	Theodor-Storm- Schule Friedrich-Ebert- Straße 37 23774 Heiligen- hafen	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *)  A 13 Z (GH-Lehramt)  255 Schüler/innen	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule an- fordern. Internet: www. grundschule- heiligenhafen.de	Schulamt des Kreises Osthol- stein Lübecker Straße 41 23701 Eutin

\*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

**ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN**

	<b>Schule</b>	<b>Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl</b>	<b>Zeitpunkt der Besetzung</b>	<b>Schulprofil</b>	<b>Bewerbungen an das</b>
1.8	Grundschule Heidgraben Schulstraße 2 25436 Heidgraben	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *)  A 13 Z (GH-Lehramt)  138 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: <a href="http://www.grundschule-heidgraben.de">www.grundschule-heidgraben.de</a>	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elms-horn
1.9	Moorwegschule Breiter Weg 57-67 22880 Wedel	Schulleiterin/ Schulleiter *)  A 15 (GH-Lehramt)  411 Schüler/innen	1. Februar 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: <a href="http://www.moorwegschule.lernetz.de">www.moorwegschule.lernetz.de</a>	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elms-horn
1.10	Georg-Asmusen-Schule Norderholm 36 24395 Gelting	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *)  A 13 Z (GH-Lehramt)  102 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: <a href="http://www.georg-asmussen-schule.de">www.georg-asmussen-schule.de</a>	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
1.11	Grundschule Medelby Hauptstraße 4 24994 Medelby	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *)  A 13 Z (GH-Lehramt)  111 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: <a href="http://www.kirchspiel-medelby.de">www.kirchspiel-medelby.de</a>	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig

\*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

	<b>Schule</b>	<b>Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl</b>	<b>Zeitpunkt der Besetzung</b>	<b>Schulprofil</b>	<b>Bewerbungen an das</b>
1.12	Grundschule Neuengörs Schulstraße 1 23818 Neuen- görs	Schulleiterin/ Schulleiter *)  A 14 (GH-Lehramt)  120 Schüler/innen	1. Februar 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule an- fordern. Internet: www. grundschule- neuengoers.de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
1.13	Grundschule Pellwormstraße Pellworm- straße 37 22846 Nor- derstedt  4. Ausschrei- bung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *)  A 13 Z (GH-Lehramt)  118 Schüler/innen	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule an- fordern. Internet: www. grundschule- pellwormstras- se.de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
1.14	Grundschule Harksheide- Nord Weg am Denk- mal 9 a 22844 Nor- derstedt  4. Ausschrei- bung	Schulleiterin/ Schulleiter *)  A 14 Z (GH-Lehramt)  346 Schüler/innen	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule an- fordern. Internet: www. gs-harksheide- nord.de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg

\*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

**ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN**

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.15	Grundschule Trappenkamp mit Förderzentrumsteil Gablonzer Straße 42 24610 Trappenkamp	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter **)  A 14 (GH-Lehramt / SoS-Lehramt)  236 Schüler/innen in der Grundschule  und  81 Schüler/innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: <a href="http://www.grundschule-trappenkamp-foerderzentrumsteil.lernnetz.de">www.grundschule-trappenkamp-foerderzentrumsteil.lernnetz.de</a>	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
1.16	Ernst-Moritz-Arndt-Schule Schäferkoppel 2 25524 Itzehoe	Schulleiterin/ Schulleiter *)  A 14 Z (GH-Lehramt)  214 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: <a href="http://www.ema-itzehoe.de">www.ema-itzehoe.de</a>	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe
1.17	Grundschule Münsterdorf Kirchenstraße 7 25587 Münsterdorf  2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter *)  A 14 (GH-Lehramt)  107 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: <a href="http://www.grundschule-muensterdorf.de">www.grundschule-muensterdorf.de</a>	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe

\*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

\*\*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik ist erforderlich.

	<b>Schule</b>	<b>Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl</b>	<b>Zeitpunkt der Besetzung</b>	<b>Schulprofil</b>	<b>Bewerbungen an das</b>
1.18	Grundschule Wacken Bokelrehmer Straße 51 25596 Wacken  3. Ausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *)  A 13 Z (GH-Lehramt)  158 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule an- fordern. Internet: www. grundschule- wacken.de	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe
1.19	Grundschule Am Aalfang Ahrensfelder Weg 43 22926 Ahrens- burg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *)  A 13 Z (GH-Lehramt)  257 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule an- fordern. Internet: www. aalfangschule.de	Schulamt des Kreises Stormarn Mommensenstra- ße 11 23843 Bad Oldesloe
1.20	Grundschule Am Reesenbüttel Schimmelmänn- straße 46 22926 Ahrens- burg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *)  A 14 (GH-Lehramt)  424 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule an- fordern. Internet: www. reesenbuettel.de	Schulamt des Kreises Stormarn Mommensenstra- ße 11 23843 Bad Oldesloe

\*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

<b>2. Förderzentren</b>					
2.1	Pestalozzische Förderzent- rum mit dem Schwerpunkt Lernen Schobüller Stra- ße 38 25813 Husum	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter  A 14 Z (SoS-Lehramt)  233 Schüler/innen vom Förderzent- rum inklusiv be- treut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule an- fordern. Internet: www. foerderzentrum- husum.de	Schulamt des Kreises Nordfriesland Großstraße 7-11 25813 Husum

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.2	Schule Am Hochkamp Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Am Hochkamp 23611 Bad Schwartau  2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter  A 14 Z (SoS-Lehramt)  55 Schüler/innen intern, 162 Schüler/innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.schule-am-hochkamp.de	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin

**3. Gemeinschaftsschulen**

3.1	Wagrienschule Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil Mühlenkamp 18a 23758 Oldenburg in Holstein	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter  A 14 Z (GH-Lehramt / RS-Lehramt / Sekundarschullehrkräfte Sek. I / SoS-Lehramt)  oder  A 15 (Gym-Lehramt)  502 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.wagrienschule.net	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
3.2	Anne-Frank-Gemeinschaftsschule Binsenweg 1 25337 Elmshorn	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter  A 14 Z (GH-Lehramt / RS-Lehramt / Sekundarschullehrkräfte Sek. I)  oder  A 15 (Gym-Lehramt)  472 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.afg-elmshorn.de	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn

	<b>Schule</b>	<b>Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl</b>	<b>Zeitpunkt der Besetzung</b>	<b>Schulprofil</b>	<b>Bewerbungen an das</b>
3.3	Schulzentrum Nord Grund- und Gemeinschafts- schule Schulenhörn 40 25421 Pinne- berg	Schulleiterin/ Schulleiter  A 15 (GH-Lehramt / RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I)  oder  A 15 Z (Gym-Lehramt)  501 Schüler/innen	1. Februar 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule an- fordern. Internet: www. sznord.de	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener- Straße 11 25337 Elms- horn
3.4	Gemeinschafts- schule Krons- hagen Suchsdorfer Weg 33 24119 Krons- hagen	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter  A 14 Z (GH-Lehr- amt / RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I)  oder  A 15 (Gym-Lehramt)  421 Schüler/innen	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule an- fordern. Internet: www. gemeinschafts- schule-kronsha- gen.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Rendsburg- Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rends- burg
3.5	Schule Altstadt Europaschule An der Bleiche 1 24768 Rends- burg  2. Ausschrei- bung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter  A 14 Z (GH-Lehramt / RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I)  oder  A 15 (Gym-Lehramt)  514 Schüler/innen	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule an- fordern. Internet: www. schule-altstadt.de	Schulamt des Kreises Rendsburg- Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rends- burg

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.6	Sventana-Schule Grund- und Gemeinschafts- schule Jahnweg 6 24619 Bornhöved	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter  A 14 Z (GH-Lehramt / RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I)  oder  A 15 (Gym-Lehramt)  454 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.sventana-schule.de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
3.7	Eider-Treene-Schule Gemeinschafts- schule mit Oberstufe der Stadt Tönning mit Außenstelle in Friedrichstadt (Die Oberstufe befindet sich am Standort Tönning.)	Schulleiterin/ Schulleiter  Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium  max. A 16  Die angegebene Besoldungsgruppe kann nur erreicht werden, wenn die haus- halts- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.  ca. 830 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Das spezielle Anforderungsprofil kann im Referat III 332 des Ministeriums angefordert werden. *)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 332 Postfach 7124 24171 Kiel

\*) Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBl. 6/1997 vom 3. März 1997 Seite 238 folgende) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigelegt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert

## **Allgemeine Hinweise**

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schülern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs sowie ein Portfolio, aus dem besondere Qualifikationen, Zertifikate und Fortbildungen hervorgehen, innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen. Bitte verzichten Sie aus Gründen des Umweltschutzes auf die Verwendung von Kunststoffmappen und Plastikhüllen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle / Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H.. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung oder eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt. Gleiches gilt, sofern sich auf die Ausschreibung ausschließlich eine bereits an der betreffenden Schule tätige Lehrkraft bewirbt (§ 39 Absatz 3 Satz 1 SchulG). Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG).

Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Stellen der stellvertretenden Schulleitung und Koordinatorenstellen für Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin.

Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter [www.lehrerstellen-online.schleswig-holstein.de](http://www.lehrerstellen-online.schleswig-holstein.de).

Hotline des Bildungsministeriums: 0431 988-5897

(Allgemeine Informationen insbesondere zu den Themenbereichen Einstiegsmöglichkeiten in das Lehramt des Landes SH und „Digitalpakt Schule“ sowie zur Förderrichtlinie des Sofortausstattungsprogramms)

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter [www.iqsh.schleswig-holstein.de](http://www.iqsh.schleswig-holstein.de).

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein wird in der Abteilung III 3 eine Lehrkraft für Aufgaben im Rahmen der

**Fachaufsicht für den Fachbereich Verbraucherbildung**

für die Sekundarstufe I gesucht.

Das Aufgabengebiet umfasst die Fachaufsicht für den Bildungsgang an Gemeinschaftsschulen.

Die Tätigkeit umfasst vor allem die Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung fachbezogenen Lernens im genannten Fachbereich (Implementierung der Bildungsstandards und der Fachanforderungen sowie die Beratung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur).

Für die Übernahme der Aufgaben stehen zum nächstmöglichen Termin drei Ausgleichsstunden zur Verfügung. Es ist beabsichtigt, die Fachaufsicht zunächst für zwei Jahre zu vergeben.

In Betracht kommen Lehrkräfte mit Erfahrungen und Kenntnissen im schulischen Qualitätsmanagement oder der Curriculumentwicklung möglichst des Faches, in der Lehreraus- und -fortbildung und/oder in der Schulgestaltung. Voraussetzung ist die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, an Gemeinschaftsschulen, für Sonderpädagogik, an Gymnasien sowie an berufsbildenden Schulen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden ein sicheres Urteilsvermögen, die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Handeln, Flexibilität und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zur Kooperation erwartet. Verantwortungsbewusstsein sowie fundierte fachliche und pädagogische Kompetenzen werden vorausgesetzt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Auskünfte erteilt Hans Stäcker (Telefon 0431 988-2534).

Bewerbungen (bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblatts an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (III 30), Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

*Interne Stellenausschreibung  
Nur für Landesbedienstete und Menschen mit Behinderung*

Für die

**pädagogische Arbeit  
des Vereins ‚Miteinander Leben‘ e. V., Mölln  
zu den Themenfeldern Antisemitismus, Judentum, Israel**

wird eine Aufgabe im Umfang von 8 Lehrerwochenstunden zum 1. August 2020 ausgeschrieben. Die Tätigkeit ist auf das Schuljahr 2020/21 befristet.

Aufgabengebiet

Der Verein Miteinander Leben e.V. in Mölln (Internet: <http://www.verein-miteinander-leben.de>) hat sich zum Ziel gesetzt, das Zusammenleben von deutschen und ausländischen Mitbürgerin-

nen und Mitbürgern in der Region zu verbessern, Aufklärungsarbeit gegenüber rechtsextremistischen Auswüchsen in der Gesellschaft zu betreiben und vor allem junge Menschen mit verschiedenen Bildungsangeboten für eine demokratische Lebenseinstellung zu gewinnen.

Seit 2002 fördert das MBWK die Arbeit des Vereins „Miteinander Leben e.V.“, der Lehr- und Unterrichtsmethoden zu aktuellen Formen von Antisemitismus entwickelt und gemeinsam mit Partnerschulen der Region ausprobiert, durch die Abordnung einer Lehrkraft.

In den vergangenen Jahren standen die Themen „Frühe Prävention in der Grundschule“ und „Antisemitismus im Kontext von Migration“ im Fokus der Arbeit; zuletzt wurden schulische Begegnungsprojekte mit jüdischem Leben in Deutschland wie auch in Israel in einem Modellprojekt entwickelt. Praxisorientierte Werkstattarbeit steht im Vordergrund des Projektes „ZUGÄNGE ERWEITERN - Bildungsnetzwerk Antisemitismus“, das auf dem vormals geförderten Werkstattprojekt „ZUGÄNGE SCHAFFEN“ aufbaut. Es setzt sich zum Ziel, die dort entwickelten und evaluierten historisch wie gegenwartsbezogenen Lerninhalte im Themenfeld „Antisemitismus“ in einem wachsenden Netzwerk von Multiplikatoren in Schulen und Jugendeinrichtungen in ganz Schleswig-Holstein zu verbreiten.

Aufgabe der Lehrkraft ist,

- Mitgestaltung des an Schulen und andere Bildungsträger gerichteten Bildungsangebots des Vereins (Pflege der Kontakte zu Schulen, Veranstaltungen für Schüler- und andere Jugendgruppen, Erstellung von pädagogischen Konzepten und didaktischem Material)
- Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem IQSH
- Entwicklung und Erprobung von Unterrichtsmodulen
- Kontaktaufbau und -pflege von Multiplikatoren an Schulen und Jugendeinrichtungen

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- Lehrbefähigung für eines der Fächer Geschichte, Wirtschaft/Politik oder Religion
- Ausgewiesene Kenntnisse und Erfahrung in den Themenfeldern Judentum, Antisemitismus, Israel

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- Erfahrung mit den Unterrichtskonzepten zum Thema Antisemitismus, Judentum und Israel, z. B. Unterrichtskonzepte der Gedenkstätte Yad Vashem (Israel)
- Erfahrungen in der Gedenkstätten- oder Museumsarbeit oder der außerschulischen Bildungsvermittlung
- Fähigkeit/Bereitschaft zur Netzwerkarbeit
- organisatorisches und kommunikatives Geschick

Bewerben können sich Lehrkräfte, die auf Dauer im Dienst des Landes Schleswig-Holstein beschäftigt sind.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Es gilt der Erlass über die Einrichtung von Zeitbudgets für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben (NBI. MSB. Schl.-H. 2016 Seite 173).

Die Aufgabenübertragung kann zum 1. August 2020 erfolgen.

Bewerbungen sind mit Angabe bisheriger Tätigkeiten innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts auf dem Dienstweg zu richten an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, - III 326 Z -, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

### *Interne Stellenausschreibung Nur für Landesbedienstete und Menschen mit Behinderung*

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein wird in der Abteilung III 3 (Schulgestaltung und Schulaufsicht allgemein- und berufsbildende Schulen, Förderzentren, Qualitätssicherung) für das Themenfeld

#### **Kooperation des Landes mit der Gedenkstätte Yad Vashem**

eine Aufgabe im Umfang von 4 Lehrerwochenstunden zum 1. August 2020 ausgeschrieben. Die Tätigkeit ist auf das Schuljahr 2020/21 befristet.

Aufgabengebiet

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein hat einer entsprechenden Empfehlung der Kultusministerkonferenz in der Schule folgend und eine Initiative lokaler Akteure aufgreifend am 7. April 2016 eine Kooperationsvereinbarung mit der Gedenkstätte Yad Vashem zur Zusammenarbeit im Bildungsbereich geschlossen. Die Vereinbarung fokussiert auf die Fortbildung von Lehrkräften zu folgenden Aspekten:

- Altersgemäße Darstellung wichtiger Aspekte der jüdischen Zivilisation
- Einsatz von Augenzeugenberichten im Klassenraum
- Nutzung von Holocaust- Gedenkstätten zu Bildungszwecken
- Austausch von Informationen und Materialien für die Lehrkräfte zum Holocaust
- Entwicklung von Lehrmaterialien, Vorlagen und Unterrichtskonzepten
- Herausforderungen im Zusammenhang mit der Thematisierung Holocaust bezogener Fragen in multiethnischen Lerngemeinschaften

Die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung wird gemeinsam vom IQSH und dem Verein „Miteinander Leben“ e.V. (Mölln) gestaltet.

Ein zentrales Element der vereinbarten Kooperation ist die Fortbildung von Lehrkräften in Seminaren an der International School for Holocaust Studies Yad Vashem in Jerusalem.

Seit 2017 werden Studienfahrten nach Israel zum Thema „Den Holocaust im 21. Jahrhundert unterrichten - Erziehung nach Auschwitz“ durch das IQSH angeboten.

Aufgabe der Lehrkraft ist

- die Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungs- und Schulveranstaltungen zu den Themenfeldern Holocaust, Judentum, Israel. Dies beinhaltet namentlich
  - o die Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungen zu Unterrichtsmaterialien der Gedenkstätte Yad Vashem in Schleswig-Holstein und ggf. in Israel,
  - o die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Botschaft des Staates Israel.

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- Lehrbefähigung für eines der Fächer Geschichte, Wirtschaft/Politik oder Religion
- Erfahrung in den Themenfeldern Judentum, Antisemitismus, Israel
- Erfahrung mit den Unterrichtskonzepten der Gedenkstätte Yad Vashem

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- Erfahrungen in der Gedenkstätten- oder Museumsarbeit oder der außerschulischen Bildungsvermittlung
- organisatorisches und kommunikatives Geschick

Bewerben können sich Lehrkräfte, die auf Dauer im Dienst des Landes Schleswig-Holstein beschäftigt sind.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Es gilt der Erlass über die Einrichtung von Zeitbudgets für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben (NBI. MSB. Schl.-H. 2016 Seite 173).

Die Aufgabenübertragung kann zum 1. August 2020 erfolgen.

Bewerbungen sind mit Angabe bisheriger Tätigkeiten innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts auf dem Dienstweg zu richten an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, - III 326 Z -, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

### **Mitarbeit in der Fachkommission Englisch zur Entwicklung der Aufgaben für die zentralen Abschlussprüfungen – Erster allgemeinbildender Schulabschluss und Mittlerer Schulabschluss**

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beauftragt in Zusammenarbeit mit dem IQSH Fachkommissionen, bestehend aus Lehrkräften verschiedener Schularten, Vertreterinnen und Vertretern des MBWK und des IQSH, mit der Entwicklung der Aufgaben für den zentral durchgeführten Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und Mittleren Schulabschluss.

Zur Ergänzung der Fachkommission Englisch wird zum 1. Oktober 2020 eine Lehrkraft mit der Befähigung für die Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer/innen, der Realschullehrer/innen oder für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen gesucht. Es können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holstein befindende Lehrkräfte bewerben.

Zu den Aufgaben der Fachkommissionsmitglieder gehören:

- Erstellung von Prüfungsaufgaben mit Korrekturanweisungen und Bewertungskriterien
- Erstellung von Beispielaufgaben
- Mitwirkung an Informationsveranstaltungen

Es werden sehr gute Kenntnisse der Fachanforderungen als auch der KMK-Bildungsstandards für den Hauptschul- bzw. den Mittleren Schulabschluss erwartet.

Wünschenswert sind Erfahrungen mit der Erstellung von Prüfungsaufgaben.

Es erfolgt eine Abordnung zur Schulaufsichtsbeamtin bzw. zum Schulaufsichtsbeamten mit besonderen Aufgaben im Umgang von drei Lehrerwochenstunden.

Die Abordnung ist zunächst bis zum 31. Juli 2022 befristet; sie kann verlängert werden.

Die Landesregierung ist gesetzlich verpflichtet, Schwerbehinderte zu beschäftigen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Anlagen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblatts auf dem Dienstweg zu richten an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, – III 355 – Dr. Thomas Wehr, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

### **Mitarbeit in der „Kommission zentrale Abiturprüfungen im Fach Englisch an Beruflichen Gymnasien“**

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein wird für die Aufgabenerstellung für die zentralen Abiturprüfungen in Englisch an Beruflichen Gymnasien zum 1. August 2020 für die Dauer von sechs Schuljahren mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs

#### **eine Lehrkraft**

zur Nachbesetzung der „Kommission zentrale Abiturprüfungen Englisch an Beruflichen Gymnasien“ gesucht.

Es können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holstein beschäftigte Lehrkräfte bewerben. Ihre Aufgaben als Mitglied der Kommission sind:

- Erstellung der Aufgaben für die zentralen Abiturprüfungen an Beruflichen Gymnasien auf der Basis von den Schulen eingereichter Vorschläge und Aufbau eines Aufgabenpools
- Bereitschaft zur Mitwirkung an der Entwicklung länderübergreifender Aufgaben
- gegenseitige Beratung mit den entsprechenden Kommissionen und Arbeitsgruppen der allgemein bildenden Gymnasien bei der Aufgabenerstellung
- Fragen der technischen, organisatorischen und informationstechnischen Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes
- Zusammenstellung und Auswertung der Ergebnisse
- Evaluation und Weiterentwicklung des Verfahrens
- Zusammenarbeit mit den Fachkonferenzen Englisch an Beruflichen Gymnasien

Erwartet werden:

- Lehramtsbefähigung im Fach Englisch
- Erfahrungen in der Umsetzung des Lehrplans für die Sekundarstufe II Berufliches Gymnasium, Englisch auf grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau, insbesondere im Abitur
- fundierte Kenntnisse im Umgang mit Microsoft-Office-Programmen.

Wünschenswert sind:

- Erfahrungen in der Aufgabenerstellung für die Abiturprüfung.
- Erfahrungen in der Pilotierung von Abituraufgaben.

Für die Arbeit in der Kommission wird je Schuljahr ein Ausgleich im Umfang von viereinhalb Lehrerwochenstunden aus dem Landespool gewährt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. Ferner wird bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber darauf geachtet, dass möglichst viele verschiedene Schulen und Fachrichtungen in der Kommission vertreten sind. Wir begrüßen es zudem ausdrücklich, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsphotos verzichten wir und bitten daher darum, davon abzusehen.

Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbung auf dem Dienstweg unter Angabe ihrer Ausbildung und bisheriger Erfahrungen in der Lehrplanarbeit und in den genannten Bereichen sowie eines kurzen Lebenslaufes innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblatts zu richten an:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein  
Referat Berufsbildende Schulen (III 347)  
Brunswiker Straße 16-22  
24105 Kiel

Nach Bewerbungsschluss eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Bewerbungen, die nicht auf dem Dienstweg eingegangen sind, können ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

### ***Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus***

#### ***Öffentliche Stellenausschreibung***

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein ist an der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule in Lübeck-Travemünde zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

#### **Schulleitung (m/w/d)**

unbefristet in Vollzeit zu besetzen.

An der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule (SHS) in Lübeck-Travemünde auf dem Priwall werden junge Menschen zu Fachkräften in der Seefahrt ausgebildet und Fachkräfte der Seefahrt fort- und weitergebildet. Neben dem berufsschulischen Angebot für die Ausbildung zur Schiffsmechanikerin/zum Schiffsmechaniker bietet die SHS überbetriebliche Ausbildungen sowohl in Brandabwehr und Rettung, als auch in Metallbearbeitung an sowie STCW-Kurse, Offshore-Sicherheitslehrgänge und speziell nach Kundenwünschen gestaltete Kurse.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Verantwortliche Leitung und Koordinierung der SHS
- Personalmanagement inklusive Qualifikation vorhandenen Personals und der Personalentwicklung
- Koordinierung der Liegenschafts-, Internats-, Sach- und Lehrmittelverwaltung
- Koordinierung der Haushalts- und Budgetangelegenheiten
- Koordinierung der inhaltlichen Arbeit der SHS, Koordinierung der Fachbereiche
- Konzeptionelle Planung und Koordinierung der Ausbildung von Schiffsmechaniker/innen als qualifizierte Fachkräfte für die deutsche und internationale Handelsschifffahrt
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V.
- Pflege und Ausweitung der fachlichen Zusammenarbeit mit der Schleswig-Holsteinischen Fachschule für Seefahrt in Flensburg
- Kommunikation, Kooperation, Schnitt- / Nahtstelle zu aufsichtsführenden Behörden, sonstigen für die SHS relevanten Behörden und Dienststellen, Pflege der Kontakte zu SHS-relevanten Verbänden, Reedereien, sonstigen Unternehmen, See-Berufsgenossenschaft u. Ä.

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen/-räte an berufsbildenden Schulen, Bewerberinnen und Bewerber mit einer gewerblich-technischen Fachrichtung werden bevorzugt berücksichtigt
- Bereitschaft zur Einarbeitung in die speziellen Anforderungen der Ausbildung in der Seeschifffahrt
- Ausgeprägte Führungskompetenz, insbesondere die Fähigkeit zur teamorientierten, motivierenden Personalführung
- Ausgeprägte Kenntnisse der Betriebswirtschaft
- Ausgeprägte Kommunikations- und Verhandlungskompetenz

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- Erfahrung in Schulleitungs- und Schulverwaltungsaufgaben
- STCW-Patent als nautischer und/oder technischer Schiffsoffizier mit Erfahrung in der Schiffsführung sowie in der praktischen Ausbildung von seemännischem Personal
- Kenntnisse im Projektmanagement
- Planungs- und Organisationskompetenz

Wir bieten Ihnen

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen kann eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 15 erreicht werden. Bei Vorliegen der tariflichen und persönlichen Voraussetzungen wird eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 15 TV-L geboten.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen mit entsprechender Eignung, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Förderung der Teilzeitbeschäftigung und der Wohnraumarbeit liegen im besonderen Interesse der Landesregierung. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, inwieweit den Teilzeitwünschen oder dem Wunsch nach Wohnraumarbeit im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (mindestens Lebenslauf, Schul-, Ausbildungs-, Studien- und Arbeitszeugnisse), bei Bewerbungen aus der öffentlichen Verwaltung mit einer aktuellen Beurteilung und ggf. einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte, richten Sie bitte bis zum 21. August 2020 an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Personalreferat VII 10, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel oder in elektronischer Form mit dem Stichwort „Leitung SHS“ an E-Mail: Bewerbungen@wimi.landsh.de.

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Auf die Vorlage von Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und den damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Steffen Lüsse (Telefon 0431 988-4551). Für Fragen zum Bewerbungsverfahren steht Ihnen Frau Steffi Kluge (Telefon 0431 988-4606) gern zur Verfügung.

### ***Fachhochschule Kiel***

Die Fachhochschule Kiel hat gegenwärtig rund 7.800 Studierende und hat Vision und Leitsätze formuliert ([www.fh-kiel.de/leitsaetze](http://www.fh-kiel.de/leitsaetze)). Wir haben uns auf den Weg gemacht, die Exzellenz-Hochschule für Lehre im Norden zu werden.

Am Studienkolleg an der Fachhochschule Kiel – Hochschule für Angewandte Wissenschaften – ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

#### **Leitung des Studienkollegs (m/w/d)** (BesGr. A 15)

Diese Ausschreibung richtet sich gleichermaßen an Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein und an externe Bewerberinnen und Bewerber.

Das Studienkolleg ist eine Zentrale Einrichtung der Fachhochschule Kiel. Es bereitet ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Bildungsnachweise den Zugang zu einer deutschen Fachhochschule nicht unmittelbar ermöglichen, auf das Studium in Deutschland vor. Der einjährige deutschsprachige Kurs endet mit der so genannten Feststellungsprüfung, die zum Hochschulzugang an deutschen Fachhochschulen berechtigt.

Am Studienkolleg werden die Fächer Deutsch, Mathematik, Physik, Wirtschaftslehre (schriftliche Prüfungsfächer der Feststellungsprüfung) sowie Informatik, Englisch, GGS (Geschichte, Geografie und Sozialwesen), Technische Kommunikation und Chemie unterrichtet.

Es erwartet Sie eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit an der größten Fachhochschule des Landes Schleswig-Holstein in einer Stadt mit hoher Lebensqualität. Als familien-

freundliche Hochschule bieten wir Ihnen durch unsere flexiblen Elemente der Arbeitszeitgestaltung und Teilzeitbeschäftigung sehr gute Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen, an innerbetrieblichen Angeboten und am Campus-Leben.

Ihre Aufgabe:

Die Leitung des Studienkollegs ist für den ordnungsgemäßen Lehr- und Studienbetrieb verantwortlich. Sie führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Studienkollegs und ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte sowie des Personals in Technik und Verwaltung des Studienkollegs.

Das Aufgabenfeld umfasst eine langfristige strategische Kollegentwicklung unter Berücksichtigung der Schwankungen der Kollegiat/innenzahlen nicht zuletzt durch Mitarbeit in den verschiedenen Gremien der FH Kiel sowie im Beirat des Studienkollegs und der Kontaktpflege mit Kooperationspartner/innen. Zudem sind Projektideen zu entwickeln, umzusetzen und abschließend unter Qualitätssicherungsaspekten zu evaluieren.

Die Leitungsfunktion macht es unter Umständen erforderlich, auch außerhalb von gängigen Dienstzeiten zu arbeiten bzw. erreichbar zu sein, z. B. am Wochenende oder in den Ferienzeiten des Studienkollegs.

Ihre Qualifikation:

- Erste und zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder eine andere gleichwertige Qualifikation
- Eine für die Position angemessene Berufserfahrung
- Fakultas für die am Studienkolleg unterrichteten Fächer, davon mindestens in einem der schriftlichen Prüfungsfächer der Feststellungsprüfung (Deutsch, Mathematik, Physik oder Wirtschaftslehre)
- Unterrichtserfahrung mit fremdsprachigen Studienanwärter/innen auf Sek. II-Niveau
- Sehr gute MS Office- und Englischkenntnisse
- Offenheit, Flexibilität und Toleranz im Umgang mit unterschiedlichen Kulturen, Religionen und Mentalitäten
- Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Abschlussprüfungen (Reifeprüfungen bzw. Feststellungsprüfungen) inklusive Zeugniserstellung sowie in der Testerstellung zur Auswahl ausländischer Hochschulbewerber/innen
- Erfahrungen bzw. Qualifikationen in den Bereichen Schulverwaltung und Personalführung sowie Stunden- und Semesterplanarbeit, Kenntnis des Dienstrechts usw.
- Projektmanagementenerfahrungen
- Flexibilität, schnelle Auffassungsgabe sowie Beratungskompetenz in Studien- und Alltagsfragen

Die Fachhochschule Kiel setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Fachhochschule Kiel ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Förderung der Teilzeitbeschäftigung liegen im besonderen Interesse der Fachhochschule Kiel. Deshalb werden an Teilzeit interessierte Bewerber/innen besonders angesprochen.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Abschluss- und Arbeitszeugnisse), bei Bewerbungen aus der öffentlichen Verwaltung mit einer aktuellen Anlassbeurteilung und einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte richten Sie bitte unter Angabe Ihrer Fächerkombination bis zum 15. September 2020 an die

Personalabteilung der Fachhochschule Kiel, Sokratesplatz 1, 24149 Kiel

oder per E-Mail zusammengefasst in einer PDF-Datei (Größe maximal 2 MB) an E-Mail: [karriere@fh-kiel.de](mailto:karriere@fh-kiel.de) (Kennung / Betreff: Leitung Studienkolleg).

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten, davon abzusehen.

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des § 85 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes und § 15 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Weitere Informationen können Sie unseren Hinweisen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren unter [www.fh-kiel.de/stellenangebote](http://www.fh-kiel.de/stellenangebote) entnehmen.

Nähere Auskünfte die Stelle betreffend erteilt Ihnen das Studienkolleg unter der E-Mail-Adresse: [studienkolleg@fh-kiel.de](mailto:studienkolleg@fh-kiel.de); allgemeine Fragen richten Sie bitte an die Personalabteilung der Fachhochschule Kiel unter der Telefonnummer 0431 2101340 und -1342.

### ***Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)***

Im Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) ist am Pädagogisch-Theologischen Institut (PTI) in Kiel zum nächst möglichen Zeitpunkt die Stelle

#### **einer Studienleiterin bzw. eines Studienleiters (m/w/d)**

für die Fortbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern in der Sek. I in Schleswig-Holstein und die Begleitung des Schulvikariats in der Nordkirche zu besetzen.

Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent (39 Wochenstunden).

Das Pädagogisch-Theologische Institut ist ein Arbeitsbereich des Hauptbereichs Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Nordkirche und fördert mit einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Greifswald, Hamburg, Kiel und Ludwigslust das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft. Besondere Schwerpunkte bilden der Religionsunterricht und die gemeindepädagogische Arbeit.

Mit der Besetzung der Stelle setzt das Institut das Engagement für die Qualifizierung der Religionslehrerinnen und -lehrern sowie die Organisation und Begleitung des Schulvikariats fort.

Zu den auf dieser Stelle auszuübenden Tätigkeiten gehören insbesondere:

#### **1. Konzeptionsentwicklung**

- Sichtung und Auswertung aktueller Forschungslagen in Religionspädagogik, Religionssoziologie, Religionspsychologie, Theologie und Entwicklungspsychologie

- eigenständige Theoriebildung zur religionspädagogischen Profilierung der Forschungsergebnisse der oben genannten Bezugswissenschaften
- Erstellung von Fachbeiträgen in Publikationen
- Konzeptionierung konkreter Bildungsmaßnahmen zur Religionspädagogik
- eigene Fort- und Weiterbildung

### 2. Fortbildungsarbeit im Bereich der Nordkirche

- Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungen für Religionslehrerinnen und -lehrer insbesondere im Bereich der Jahrgangsstufen 5 bis 10 im Rahmen der Vorgaben der zielorientierten Planung des Hauptbereichs
- Beteiligung an Qualifizierungen für fachfremd Unterrichtende
- Hospitationen und Beratungen der pädagogischen Fachkräfte

### 3. Unterrichtsmaterialangebote

- Erstellen von Unterrichtskonzepten und -materialien
- Sichtung und Auswertung von Unterrichtsmaterial und Fachliteratur zu Themen des Religionsunterrichts
- Zusammenstellen von Medienpaketen, Literaturempfehlungen, Medienhinweisen

### 4. Projekte und Kampagnen

- Initiieren und Begleitung von religionspädagogischen und schulkooperativen Projekten in Schule und Gemeinde
- Pflege von Netzwerken

### 5. Organisation des Schulvikariats für die Nordkirche

- Organisation von und Beteiligung an Unterrichtshospitationen und Prüfungen im Rahmen des 2. Theologischen Examens; darin enthalten ist die Aufgaben, als Schnittstelle des Hauptbereichs Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik zum Predigerseminar zu fungieren
- Begleitung von Prozessen der Evaluation und Qualitätsentwicklung

Es werden vorausgesetzt:

- 1. und 2. Lehramtsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen bzw. Master of Education oder ein gleichwertiger Abschluss, der einer staatlich anerkannten Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion entspricht
- schulpraktische Erfahrungen
- Kompetenzen in religionspädagogischen und -didaktischen Grundsatzfragen
- Bereitschaft zur theologischen Auseinandersetzung mit unterrichtspraktischen Themen
- religionsverfassungsrechtliche Kenntnisse in Bezug auf den Religionsunterricht in Deutschland
- Erfahrung in der Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen

Die bestehende Mitgliedschaft in der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird grundsätzlich vorausgesetzt (siehe Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in

Norddeutschland und ihrer Diakonie, [www.kirchenrecht-nordkirche.de](http://www.kirchenrecht-nordkirche.de)). Es wird gebeten, den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Das sollten Sie mitbringen:

- Kompetenzen im Bereich der Erwachsenenbildung
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zur Strukturierung komplexer Prozesse
- Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit
- Bereitschaft zur Reisetätigkeit innerhalb der Nordkirche
- sicherer Umgang mit MS Office

Wir fördern die berufliche Gleichstellung der Geschlechter und die Heterogenität unter unseren Mitarbeitenden.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Bei der Besetzung mit einer Pastorin bzw. einem Pastor erfolgt die Berufung auf acht Jahre. Die Bezahlung richtet sich nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Nordkirche.

Im Falle der Besetzung mit einer Lehrerin bzw. einem Lehrer erfolgt die Beschäftigung im Rahmen von Freistellungen durch das Land.

Bei einer Besetzung mit einer bzw. einem privatrechtlich Beschäftigten erfolgt die Bezahlung nach der Entgeltgruppe K 12 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT), siehe [www.vkda-nordkirche.de](http://www.vkda-nordkirche.de).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. September 2020 an das Landeskirchenamt, Dezernat Kirchliche Handlungsfelder, Herrn Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel oder per E-Mail an: [bernd-michael.haese@lka.nordkirche.de](mailto:bernd-michael.haese@lka.nordkirche.de).

Az.: – DAR Bk (bei Bewerbungen bitte angeben)

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Leiter des Hauptbereichs, Herr Hans-Ulrich Keßler, Telefon 040 30620-1301.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

### ***Bundesverwaltungsamt***

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

#### **Deutsche Schule Djidda, Saudi Arabien**

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. (Drittbewerber)

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.02.2021

Bewerbungsende: 15.08.2020

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 137

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Gemischtsprachiges International Baccalaureate (GIB)

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und / oder II

Besoldungsgruppe A 14 / A 15 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

**Deutsch-Schweizerische Internationale Schule Hongkong**

Besetzungsdatum: 01.08.2021

Bewerbungsende: 15.08.2020

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel und internationalen Zweig

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 1.133

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Deutsches Internationales Abitur

Deutsches Sprachdiplom I und II

Englischsprachiger Zweig mit IB

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Kenntnisse des Internationalen Bakkalaureat Programms der IBO sind erwünscht.

**Istanbul Erkek Lisesi, Türkei**

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. (Drittbewerber)

Besetzungsdatum: 01.08.2021

Bewerbungsende: 30.09.2020

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 9-13

Schülerzahl: 854

Hochschulreifeprüfung

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich sowie die Bereitschaft, in angemessener Zeit Türkisch zu lernen.

**Deutsche Schule Mexiko-Stadt (Lomas Verdes)**

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. (Drittbewerber)

Besetzungsdatum: 01.02.2021

Bewerbungsende: 15.08.2020

Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 713

Deutsches Sprachdiplom der KMK I und II

Deutsches Internationales Abitur

Landeseigener Schulabschluss Sekundarstufe II

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Spanischkenntnisse sind erwünscht.

**Deutsche Schule Montevideo, Uruguay**

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. (Drittbewerber)

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.02.2021

Bewerbungsende: 15.08.2020

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 1.282

Deutsches Sprachdiplom I und II der KMK

Deutsches Internationales Abitur

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Spanischkenntnisse sind erforderlich.

**Deutsche Schule Thessaloniki, Griechenland**

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. (Drittbewerber)

Besetzungsdatum: 01.02.2021

Bewerbungsende: 15.08.2020

Integrierte Begegnungsschule

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 547

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Deutsches Internationales Abitur

Landeseigener Sekundarabschluss

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

**Deutsche Schule Washington, Washington USA**

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. (Drittbewerber)

Besetzungsdatum: 01.02.2021

Bewerbungsende: 15.08.2020

Deutschsprachige Schule

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 461

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Deutsches Internationales Abitur

Landeseigener Schulabschluss Sekundarstufe II

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) zur Verfügung.